

08+09/2023 *Sächsische*



# *Verkehrs- nachrichten*



## Wir gratulieren ganz herzlich ...

### im Monat August 2023



#### zum 65. Geburtstag

Frau Fischer – Fuhrgeschäft Max Ottos Erben,  
Falkenstein

#### zum 50. Geburtstag:

Herr Kurz – USD Umzüge / Service GmbH,  
Dresden

Herr Behme, Taxi- und Transportunternehmen  
Behme, Leipzig

Frau Jähner, Taeter Tours GmbH, Dresden

### im Monat September 2023

#### zum 75. Geburtstag:

Frau Schmalfuß, Schmalfuß-Reisen, Rodewisch

Frau Hofmann, Hofmann & Co GmbH, Hirschfeld

Herr Gerlach, Reichenbacher Verkehrsbetrieb u.  
Fahrschule Gerlach GmbH, Reichenbach

#### zum 60. Geburtstag:

Herr Büchner, Gebr. Büchner Transport GmbH,  
Leipzig

Herr Pfeifer, Lumcat rail & road logistic GmbH,  
Leipzig

#### zum Firmenjubiläum 160 Jahre:

SLG Lohmann, Leipzig

#### zum Firmenjubiläum zum 35 Jahre:

Transportunternehmen Baustoffhandel  
Erd- u. Abrissarbeiten Siegmund Hubrich e.K.,  
Gröditz OT Schweinfurth

#### zum Firmenjubiläum 30 Jahre:

Fuhrbetrieb Steffen Schmidt, Riesa

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## Vorsicht vor neuen Betrugsmaschen:

### Falsche Online-Shops für Autoreifen und betrügerische Anrufe von vermeintlichen Außendienstmitarbeitern

Betrüger erfinden immer wieder neue Tricks. Aktuell versuchen sie, Käufer mit gefälschten Online-Shops für Autoreifen reinzulegen. Diese gefälschten Seiten sehen echt aus, wirken seriös und bieten unschlagbar günstige Preise.

In einem aktuellen Fall wurde ein Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes von einem vermeintlichen Außendienstmitarbeiter des Unternehmens reifendirekt.de telefonisch kontaktiert und in einer sogenannten Kaltakquise Reifen zum Kauf angeboten. In dem anschließenden Schriftverkehr wurden gefälschte Angaben in der E-Mail Signatur verwendet. Auch die Rechnung wurde manipuliert. Inzwischen ist bekannt, dass es sich um einen Betrüger handelt.

### Was tun, wenn man geschädigt wurde?

Falls man bereits bezahlt hat und feststellt, dass es ein Betrug war, sollte man sofort zur Polizei gehen und die eigene Bank informieren. Es besteht eine Chance, das Geld zurückzubekommen. Wenn man Bezahldienste oder Kreditkarten genutzt hat ohne Ware zu erhalten, kann man sich auch an die entsprechende Firma wenden, die die Zahlung abgewickelt hat.

In der heutigen Zeit ist besondere Vorsicht geboten, vor allem beim Online-Shopping und bei Anrufen von unbekanntenen Personen, selbst wenn sie sich als Mitarbeiter von bekannten Unternehmen ausgeben.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Wir gratulieren ganz herzlich ...</b>			
im Monat August und September 2023	2	POLEN: Neuer Tunnel am 30. Juni 2023 ist der Swinetunnel offiziell für den Verkehr freigegeben worden.	14
<b>Verbandspolitik</b>			
Tarifeinigung bei Entgelttarifvertrag-Logistik Sachsen	4	ÖSTERREICH: Fahrverbot für Lastkraftwagen (> 3,5 t) am Grenzübergang Tisis/Schaanwald	15
Tarifverhandlungen Entgelttarifvertrag Spedition und Güterverkehr Sachsen abgeschlossen	4	Dosiertage 1. Halbjahr 2024	15
<b>Verkehrspolitik</b>			
Mobilitätspaket: Intelligenter Fahrtenschreiber Version 2 ab 21. August 2023 Pflicht für Neufahrzeuge	5	UNGARN: Erhöhung der Mautsätze	15
Mobilitätspaket: EU-Kommission mahnt Staaten wegen Entsenderichtlinie ab	5	<b>Straßengüterverkehr</b>	
Verbändeallianz fordert steuerliche Entlastung von Biokraftstoffen	6	BALM kontrolliert 1.534 Fahrzeuge bei Schwerpunktkontrollen im Juni	16
Förderprogramm EMK	6	<b>Möbelspedition</b>	
Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften – Stellungnahme des Normenkontrollrats	7	Schadensanzeige: Wann ist aufzuklären?	17
München: Verschärfung des Dieselfahrverbots ab Oktober tritt vorerst nicht in Kraft	7	Umzug beschädigt Aufzug: 13.550 Euro für zwei Kratzer	19
<b>Gefahrgut</b>			
Neue EU-Batterieverordnung bekannt gemacht	8	<b>Spedition/Logistik</b>	
Eurotunnel veröffentlicht Gefahrgut-Richtlinien 2023	8	Logistik finanziert Klimaschatzkiste der Bundesregierung	20
Ungültige ADR-Schulungsbescheinigungen	9	<b>Personenverkehr</b>	
BDE aktualisiert Leitfaden „Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle gemäß Ausnahme 20 GGAV“	9	Reiserecht: Preisminderung oder Stornierung bei extremen Wetterbedingungen?	20
<b>Internationaler Verkehr</b>			
Ukrainekrieg: EU verlängert Wirtschaftssanktionen wegen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine	10	Deutschlandticket: Bilanz des Bundesverkehrsministeriums nach drei Monaten	21
BELARUS: Verlängerung von Handelsbeschränkungen gegenüber der EU für diverse Produkte tierischer Herkunft	10	Neue Fahrspur für Fahrgemeinschaften in Frankreich.	21
BELARUS: Neues Sanktionspaket der EU gegen belarussische Personen vom 03.08.2023	10	Aktion „Die Schule hat begonnen“ 2023	22
KASACHSTAN: Neue Gebühren für Versandanmeldungen	11	<b>Buchtipp</b>	
VEREINIGTES KÖNIGREICH: Wiedereinführung der Lkw-Maut am 1. August 2023	12	Neue und erweiterte Auflage: BOKraft Kommentar	23
BELARUS: Spezielle Ausfuhr-codes bei Ausfuhranmeldungen für Waren, die trotz der EU-Sanktionen legal nach Russland verbracht werden dürfen	12	<b>Recht</b>	
GROSSBRITANNIEN – Grafschaft Kent: Bußgelder für Versuche, „Operation BROCK“ zu umgehen	12	Material aus Videoüberwachung trotz Datenschutzbedenken in Kündigungsschutzprozess verwertbar	24
RUSSLAND – ASERBEIDSCHAN: Neue TIR-Grenzzollstelle ab 28.08.2023	13	Kündigung wegen beleidigender Chatgruppenäußerungen	25
TÜRKEI/GEORGIEN: Hinweise zum Verhalten und den Abläufen am Grenzübergang Sarp/Sarpi	13	Private Nutzung betrieblicher Smartphones	25
DÄNEMARK – Kilometerabhängige Maut in Dänemark ab 1. Januar 2025	13	Keine Vergütung trotz Attest	26
POLEN: Setzt auf Abschnittskontrollen statt Blitzer	13	Keine Erstattung einer Personalvermittlungsprovision durch den Arbeitnehmer	27
POLEN: Ausweitung des elektronischen Überwachungssystems „SENT“ auf weitere Warengruppen	14	BAG: Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen	28
		Inklusion: Schwerbehindertenabgabe angehoben	29
		BAG: Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung – Pfändungsfreibetrag	29
		Verwaltungsauffassung zur Bewertung von Logistikimmobilien gemäß § 13b Abs. 4 ErbStG	30
		Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH haftet aus § 43 Abs. 2 GmbH auch gegenüber der KG	32
		Verwirkung eines Anspruchs auf Zeugnisberichtigung	32
		<b>Bildung</b>	
		BIBB-Hauptausschuss beschließt neuen Rahmenplan zur Ausbilder Eignungsverordnung	33
		Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	35
		Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	35

## Verbandspolitik

### Der Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbe (LSV) e. V. und ver.di erzielen Tarifeinigung bei Entgelttarifvertrag-Logistik Sachsen

Der Arbeitgeberverband Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbe (LSV) e. V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) im Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben am 24.08.2023 erfolgreich eine Tarifeinigung für den Entgelttarifvertrag Logistik Sachsen erzielt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Einigung sind wie folgt:

- Entgelterhöhung:  
Ab dem 1. September 2023 werden die Entgelte um 6,2 % angehoben. Zum 1. Januar 2024 folgt eine weitere Erhöhung um 5,2 %, gefolgt von einer Erhöhung um 5,6 % ab dem 1. Januar 2025.
- Jahressonderzahlung:  
In den Jahren 2024 und 2025 wird die Jahressonderzahlung jeweils um 300 Euro erhöht.

- Laufzeit:  
Die getroffene Vereinbarung hat eine Laufzeit von 26 Monaten bis zum 31. Oktober 2025.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Dietmar von der Linde,  
Telefon: 0351-8143270

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

### Tarifverhandlungen Entgelttarifvertrag Spedition und Güterverkehr Sachsen abgeschlossen

In den Tarifverhandlungen zwischen – Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V. und der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft wurde am 28.08.2023 folgender Verhand-

lungsstand unter Berücksichtigung folgender Änderungen im Entgelttarifvertrag, als annahmefähig erklärt.

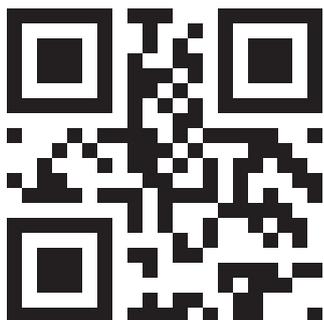
1. Änderung der Entgelttabelle  
Die Entgelte der Entgelttabelle werden in den folgenden drei Stufen linear erhöht.
  - 1) Erhöhung der Entgelttabelle linear ab 01.08.2023 in Höhe von 10,05 %
  - 2) Erhöhung der Entgelttabelle linear ab 01.01.2024 in Höhe von 4,1 %
  - 3) Erhöhung der Entgelttabelle linear ab 01.01.2025 in Höhe von 4,3 %
  - 4) Für die Entgeltgruppe 2.1 wird ab dem 01.01.2025 eine Grundvergütungszulage in Höhe von 0,13 Euro/Brutto gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum Neuabschluss der Entgelttabellen gemäß Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag.

2. Die Parteien verpflichten sich, dass im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes, welche das Einstiegsgehalt der E.G 2.1 übersteigt, die Anlage 1 unabhängig der Laufzeit des Tarifvertrages neu zu verhandeln. Hierzu wird eine entsprechende Klausel in den ETV aufgenommen.

3. Änderung im § 6/Jahressonderzahlung
  - a) Erhöhung der Jahressonderzahlung für das Jahr 2024 auf 1500,00 Euro. (750 Euro im Juni/750 Euro November)
  - b) Erhöhung der Jahressonderzahlung für das Jahr 2025 auf 1800,00 Euro. (900 Euro im Juni/900 Euro November)

3. § 8 Schlussbestimmungen
  - a. Der Tarifvertrag tritt ab dem 01.08.2023 in Kraft
  - b. Die Laufzeit beträgt 24 Monate und endet zum 31.07.2025.

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e. V.?**



## Verkehrspolitik

### **Mobilitätspaket: Intelligenter Fahrten- schreiber Version 2 ab 21. August 2023 Pflicht für Neufahrzeuge**

Ab dem 21. August 2023 müssen alle neuen gewerblich genutzten Nutzfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse mit einem intelligenten Fahrtenschreiber der Version 2 ausgerüstet sein. Mit der neuen Version der Fahrtenschreiber lassen sich die mit dem Mobilitätspaket I geschaffenen Regelungen bei den Lenk- und Ruhezeiten, bei der Entsendung und der Kabotage zukünftig effizienter kontrollieren.

Die neue Generation des intelligenten Fahrtenschreibers bietet eine Reihe neuer Funktionen, darunter:

- Überschreitung der Ländergrenzen wird automatisch erkannt und protokolliert
- Speicherung von Be- und Entladevorgänge möglich
- Aufzeichnungsintervall beträgt 56 statt bislang 28 Tage
- Mobiler Datenabruf der Kontrollbehörden über Kommunikationssystem mit kurzer Reichweite
- Mit dem neuen intelligenten Fahrtenschreiber werden auch neue Fahrtenschreiberkarten (Fahrerkarte, Unternehmenskarte, Werkstattkarte, Kontrollkarte) eingeführt. Diese werden ab August 2023 ausgegeben. Ein verpflichtender Austausch der Fahrerkarten ist nicht vorgesehen (diese sind auf- und abwärtskompatibel).
- Die EU-Verordnungen 2020/1054 und 165/2014 schreiben vor, für welche Fahrzeuge digitale Fahrtenschreiber verwendet werden müssen. Für die

Bestandsflotten (nur im grenzüberschreitenden Verkehr) gelten im Weiteren die folgenden Umrüstungstermine:

- 31. Dezember 2024: alle Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit herkömmlichen analogen/digitalen Fahrtenschreibern müssen auf den intelligenten Fahrtenschreiber Version 2 umgerüstet sein.
- 21. August 2025: alle Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr mit Intelligenten Fahrtenschreibern Version 1 müssen auf den Intelligenten Fahrtenschreiber Version 2 umgerüstet sein.
- 21. Juli 2026: Der Intelligente Fahrtenschreiber Version 2 wird Pflicht bei leichten Nutzfahrzeugen (ab 2,5 t zulässige Gesamtmasse) im grenzüberschreitenden Verkehr.

**Aufgrund der Verzögerungen bei der Auslieferung des intelligenten Tachographen der zweiten Generation hat sich das BMDV mit den Bundesländern auf eine Übergangslösung für die Zulassung von Neufahrzeugen ab dem 21. August geeinigt. Das BALM wird Verstöße gegen die Ausrüstungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen zunächst nicht ahnden.**

### **Mobilitätspaket: EU-Kommission mahnt Staaten wegen Entsende- richtlinie ab**

*Die EU-Kommission hat zehn Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die Entsenderichtlinie für Kraftfahrer korrekt in nationales Recht umzusetzen. Gegen Dänemark*

*und Frankreich hat sie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bei den anderen läuft dieses schon.*

Mehrere EU-Staaten haben der EU-Kommission noch nicht alle ihre Maßnahmen mitgeteilt, mit der sie die Entsenderichtlinie in nationales Recht umsetzen. Insgesamt hat die EU-Kommission daher Mitte Juli zehn ihrer Mitgliedsstaaten aufgefordert, dies nachzuholen.

Alle Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie (EU) 2020/1057 eigentlich bis zum 2. Februar 2022 in nationales Recht umsetzen. Sie ist Teil des EU-Mobilitätspakets und regelt Vorschriften zur Entsendung von Kraftfahrern.

### **Weg vor den EuGH droht für acht Staaten als nächster Schritt**

Gegen acht Staaten hatte die Kommission schon ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet: Das sind Belgien, Bulgarien, Italien, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Finnland. Diese haben nun im zweiten Schritt von dem europäischen Organ mit Gründen versehene offizielle Stellungnahmen erhalten.

Die Länder hätten nicht genau angegeben, mit welchen Bestimmungen sie die verschiedenen Verpflichtungen ihrer Ansicht nach in nationales Recht umgesetzt haben, begründet die Kommission ihre Entscheidung. Sollten die acht Länder in den nächsten zwei Monaten keine entsprechenden Maßnahmen ergreifen kann die Kommission in einem dritten Schritt beschließen, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen. In letzter Konsequenz könnten den Staaten dann auch Strafzahlungen drohen.

*Fortsetzung auf Seite 6*

Fortsetzung von Seite 5

### **Dänemark und Frankreich: Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet**

Neu eingeleitet hat sie das Vertragsverletzungsverfahren gegen Dänemark und Frankreich mit einem sogenannten Aufforderungsschreiben.

Wie sie weiter mitteilt, hätten die beiden Länder nicht alle erforderlichen Gesetze oder Verordnungen erlassen, die die Richtlinie vollständig in nationales Recht umsetzt. Außerdem oder zugleich hätten sie diese erlassenen Maßnahmen der Kommission nicht mitgeteilt.

Frankreich und Dänemark haben nun ebenfalls zwei Monate Zeit, entsprechend zu reagieren und der Kommission eine Antwort zu schicken. Reicht diese der Kommission nicht aus, kann sie auch bei diesen beiden Ländern beschließen, im zweiten Schritt mit Gründen versehene offizielle Stellungnahmen zu verschicken.

Quelle: verkehrsrundschau.de

### **Verbändeallianz fordert steuerliche Entlastung von Biokraftstoffen**

Um die Klimaschutzanstrengungen des Straßengüterverkehrs spürbar zu beschleunigen, muss der Steuersatz für fortschrittliche Biokraftstoffe zügig gesenkt werden. In einem gemeinsamen Positionspapier fordert eine Allianz aus Verkehrs- und Logistikverbänden hierfür eine Ergänzung des Energiesteuergesetzes.

Bis die Elektrifizierung als Mittel zur Emissionsfreiheit in der Breite des Straßengüterverkehrs umgesetzt werden kann, braucht es noch mehrere Jahre. Bis dahin stehen für den Großteil der Lkw-Flotten nur flüssige und gas-

förmige Biokraftstoffe wie HV<sub>100</sub>, Bio-LNG und Bio-CNG zur Verfügung, um zu den CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen beitragen zu können.

Von der im Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften verankerten Befreiung von CO<sub>2</sub>-Aufschlägen können mit Biokraftstoffen betriebene Lkw nicht profitieren – obwohl sie im Vergleich zu Nutzfahrzeugen, die mit Diesel betankt werden, bis zu 90 Prozent CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen. Wirtschaftliche Anreizstrukturen dürfen daher nicht allein auf den Einsatz von batterie- und wasserstoffbetriebenen Lkw beschränkt bleiben, sondern müssen auch fortschrittliche Biokraftstoffe einschließen.

Eine EU-rechtskonforme und unkomplizierte Lösung wäre die Ergänzung des Energiesteuergesetzes um einen neuen Paragraphen 56a, mit dem – wie heute bereits Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs – künftig auch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs entlastet und unterstützt werden könnten, beim Klimaschutz noch schneller voranzukommen.

Der Aufbau einer öffentlichen alternativen Ladeinfrastruktur entlang der europäischen Autobahnen gemäß den Vorgaben der EU-Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR) wird in den Mitgliedsstaaten mindestens so viel Zeit in Anspruch nehmen wie die flächendeckende Ausstattung auf nicht-öffentlichen Flächen wie Logistikanlagen, Terminals und Betriebshöfen.

Mit fortschrittlichen Biokraftstoffen kann das hohe CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzial sowohl des Straßengüterfernverkehrs auf langen Strecken als auch des Zustellverkehrs auf der letzten Meile sofort gehoben werden.

Über das vorhandene dichte Tankstellennetz können Lkw-Bestandsflotten unkompliziert und

ohne nennenswerten technischen Umrüstaufwand direkt mit fortschrittlichen Biokraftstoffen betrieben werden.

Mit der Zulassung von HVO<sub>100</sub> im Rahmen der Novellierung der 10. Bundesimmissionsschutzverordnung hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz des Straßengüterverkehrs getan. Um das Potenzial bestmöglich zu nutzen, sollte dies von einem steuerlichen Anreiz für den Einsatz sämtlicher fortschrittlicher Biokraftstoffe flankiert werden.

### **Der Verbändeallianz gehören an:**

- **Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e. V.**
- **Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V.**
- **DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.**
- **Bundesvereinigung Logistik (BVL) e. V.**
- **Bundesverband Paket und Expresslogistik (BIEK) e. V.**
- **Deutsche Verkehrsforum (DVF) e. V.**
- **Bundesverband Wirtschaft, Verkehr und Logistik (BWVL) e. V.**

### **Förderprogramm EMK**

Das Förderprogramm „Energie-mindernde Komponenten (EMK)“, dessen Mittel ab 24. Juli 2023 beantragt werden konnten, hat sein eService-Portal nach nur 3 Tagen auf Grund der großen Teilnahme geschlossen, weil die für das Förderprogramm im Haushalt 2023 zur Verfügung stehenden Mittel bereits durch die bisher eingegangenen Förderanträge gebunden sind. Für weitere Anträge können derzeit keine weiteren Fördermittel zugesagt werden.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Soweit Fördermittel erneut zur Verfügung stehen sollten, wird das Antragsportal für eine Antragstellung erneut geöffnet.

### **Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften – Stellungnahme des Normenkontrollrats**

Zum Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften liegen zwischenzeitlich eine Stellungnahme des Normenkontrollrats (NKR) (Anlage 1, ab S. 54) und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrats (Anlage 1, ab S. 67) vor.

Zusammenfassend stellt der Normenkontrollrat fest:

- Der NKR beanstandet die unangemessen kurze Stellungnahmefrist von weniger als zwei Tagen. Angesichts des sehr großen Volumens der Mehrkosten wäre es im Sinne der besseren Rechtsetzung zwingend erforderlich gewesen, die Stellungnahmen der Verbände der stark mittelständisch geprägten Transportbranche einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Dies betrifft insbesondere die Einführung des CO<sub>2</sub>-Aufschlags zu einem späteren Zeitpunkt.
- Darüber hinaus empfiehlt der NKR dringend die Nachweiserbringung für die Handwerkererausnahme digital zu ermöglichen.
- Vermutlich aufgrund des Zeitdrucks wurden Regelungsalternativen zur Entlastung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU-Test) nicht aufgezeigt. Auch wäre bei einem Volumen von 7,6 Mrd.

Euro jährlicher Mehrkosten ein Herunterbrechen auf einen aussagekräftigen Einzelfall für die politischen Entscheider hilfreich.

- Ebenso fehlt die Darstellung der Kriterien für die Bewertung des Vorhabens.
- Ansonsten hat der NKR im Rahmen seines Auftrags keine Einwendungen gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Das Bundeskabinett hat am 23. August 2023 den Vorschlag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) für eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angenommen.

In seiner zugrundeliegenden Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hatte der Bundesrat darauf hingewiesen, dass bei der Ausweitung der Mautpflicht auf 3,5-Tonner darauf zu achten sei, dass die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu einer Gefährdung der Versorgung ländlicher Räume führen. Darüber hinaus hatte der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die im Koalitionsvertrag vereinbarte Mautbefreiung im Zu- und Ablauf des Kombinierten Verkehrs umzusetzen.

Das BMDV argumentiert in seiner Gegenäußerung wie folgt:

- Die Mauterhöhung und die Einbeziehung der 3,5 t-Fahrzeuge haben keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und gefährden nicht die Versorgung im ländlichen Raum. Das Ministerium verweist dabei auf die von ihm in Auftrag gegebene TRIMODE-Studie (Anlage 2).
- Handwerkerfahrzeuge seien aufgrund der Regelungen der Eurovignetten-Richtlinie(1999/62EG) von der Maut befreit, um die Preise für Dienstleistungen des

Handwerks nicht zu belasten.

- Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Eurovignetten-Richtlinie (1999/62/EG) keine Möglichkeit der Mautbefreiung im Zu- und Ablauf des Kombinierten Verkehrs vorsieht.

Die Stellungnahmen sowie die Studie liegen uns vor und können von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

### **München: Verschärfung des Dieselfahrverbots ab Oktober tritt vorerst nicht in Kraft**

Seit Februar dieses Jahres gilt in München ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge der Schadstoffklasse Euro 4/IV und schlechter. Ab **1. Oktober 2023** sollte das Verbot eigentlich verschärft werden. Dann hätten auch Diesel der Schadstoffklasse Euro 5/V weder auf den Mittleren Ring noch in die Innenstadt fahren dürfen. Der Stadtrat hat die 2. Stufe jedoch mit Beschluss vom 26. Juli ausgesetzt, da die geplante Verschärfung zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig sei. Man wolle erst die gesamten Messwerte für das Jahr 2023 und die im Luftreinhalteplan vorgesehene gutachterliche Untersuchung mit Prognose für 2024 und weitere Jahre abwarten, heißt es in dem Beschluss, den die Vollversammlung des Münchner Stadtrats mit großer Mehrheit gefasst hat. Voraussichtlich im Mai 2024 werde man eine Entscheidung treffen. Das bisherige Fahrverbot für Dieselfahrzeuge mit Euro 4/IV bleibt bestehen. Für **Busse** gelten weiterhin die **Ausnahmeregelungen** befristet bis **31. März 2024**.

Weitere Informationen:

<https://stadt.muenchen.de/infos/umweltzone-muenchen.html>

## Gefahrgut

### **Neue EU-Batterieverordnung bekannt gemacht**

Die Verordnung (EU) 2023/1542 regelt den Umgang mit Batterien und Altbatterien über den gesamten Lebenszyklus im Rahmen des European Green Deal.

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union L 191 vom 28.7.2023 die Verordnung (EU) 2023/1542 über Batterien und Altbatterien veröffentlicht. Diese seit längerem diskutierte EU-Batterieverordnung nimmt auch Änderungen in der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) sowie in der Verordnung (EU) 2019/1020 (Marktüberwachungsverordnung) vor und hebt die Richtlinie 2006/66/EG (Batterierichtlinie) auf.

Ziel der Verordnung ist es laut Artikel 2, zu einem effizienten Funktionieren des Binnenmarkts

beizutragen, während gleichzeitig die negativen Umweltauswirkungen von Batterien verhindert und verringert werden sollen, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, indem die negativen Auswirkungen der Entstehung und der Bewirtschaftung von Altbatterien verhindert und verringert werden.

Unter anderem führt die Verordnung neue Batteriearten ein und regelt die Mindestanforderungen an Haltbarkeit und Leistungsfähigkeit, das Austauschen, die Erhöhung der Sammelquoten und den Mindestgehalt an Rezyklaten. Dazu kommen die Herstellerverantwortung, Informations- und Sorgfaltspflichten, die Bewirtschaftung von Altbatterien sowie der digitale Batteriepass.

Die Verordnung trat am 17. August 2023 in Kraft und gilt, abgesehen von den in Artikel 96 genannten Bestimmungen, ab dem 18. Februar 2024.

Quelle: Gefahrgut-Online

---

### **Eurotunnel veröffentlicht Gefahrgut-Richtlinien 2023**

In den Richtlinien legt der Betreiber des Eisenbahntunnels unter dem Ärmelkanal zwischen Frankreich und Großbritannien auf 59 Seiten detailliert fest, welche Gefahrgüter in welcher Menge und unter welchen Bedingungen befördert werden. Diese Vorschriften sind wesentlich strenger als die in ADR und RID festgelegten Regelungen, da sie laut Tunnelbetreiber die spezifischen

Sicherheitseigenschaften der Infrastruktur des Kanaltunnels berücksichtigen.

Gefahrgut muss gemäß den zum Zeitpunkt des Transports gültigen ADR-Regelungen und in einer der Sprachen Englisch, Französisch oder Deutsch angemeldet werden. Außerdem muss der Spediteur gewährleisten, dass alle erforderlichen Dokumente vorliegen, einschließlich für Fahrzeuge gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR.

Für Gefahrgüter, die gemäß den ADR-Bestimmungen für begrenzte Mengen, freigestellte Mengen/ Minderungen oder jeglichen anderen speziellen Regelungen transportiert werden und keine Dokumente erfordern, ist keine Anmeldung am Check-in erforderlich. Allerdings ist bei einer Anmeldung dieser Güter eine komplette ADR-Erklärung erforderlich.

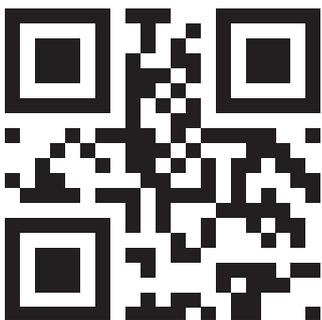
In der Liste der Richtlinie sind die Gefahrgüter nach Klasse, UN-Nummer und Verpackungsgruppe geordnet enthalten, die uneingeschränkt oder mit bestimmten Einschränkungen zum Transport mit Eurotunnel Freight zugelassen sind.

#### **Ausnahmen**

Mit Ausnahme der in Klasse 2 aufgeführte Produkte dürfen Gefahrgüter, die nach dem ADR-Bestimmungen mit zwei oder mehreren Gefahrzetteln gekennzeichnet sein müssen, nicht mit Eurotunnel Freight transportiert werden. Ausnahme: Güter, die aufgrund ihrer Verpackung eine Zweitgefahr enthalten.

*Fortsetzung auf Seite 9*

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 8

Dazu zählen bsw. die UN-Nummern UN 3291 und UN 3245, die zum Transport zugelassen sind, wenn sie in tiefgekühltem, flüssigem Stickstoff verpackt sind.

ADR-geregelte Güter, deren UN-Nummern nicht in dieser Liste enthalten sind, dürfen nicht mit Eurotunnel Freight befördert werden. Ausnahme davon: Güter mit UN-Nummern, die nicht den ADR-Vorschriften unterliegen und auch nicht in der Liste aufgeführt sind, können mit Eurotunnel Freight befördert werden. Das sind Güter wie Stroh (UN 1327) und Trockeneis (UN 1845), Güter, die in begrenzten oder freigestellten Mengen gemäß ADR Kapitel 3.4 und 3.5 verpackt sind, sowie Güter, die unter einer Sonderbestimmung wie z. B. Sondervorschrift 188, transportiert werden.

### Verboten

Verboten sind Stoffe dieser drei Gefahrgutklassen:

#### Klasse 4.2

Selbstentzündliche Stoffe,

#### Klasse 4.3

Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln und

#### Klasse 5.2

Organische Peroxide.

Nach wie vor nicht befördert werden: UN 0511, UN 0512 (elektronische Sprengkapseln) und UN 3549 (medizinische Abfälle der Kategorie A).

Cobaltdihydroxid-Pulver mit mindestens 10 % lungengängiger Partikel (10 µm), im ADR 2023 der neuen UN-Nummer 3550

zugeordnet, bleibt von der Beförderung durch den Tunnel ausgeschlossen.

Generell behält sich Eurotunnel Freight das Recht vor, Fahrzeuge mit Gefahrgut zurückzuweisen, die nach seinem Ermessen und unabhängig von Typ, Herkunft und/oder Ziel eine Gefahr für den Tunnel oder seine Passagiere darstellen könnten.

Die „Richtlinien für den Transport von Gefahrgut durch den Eurotunnel 2023“ können in drei Sprachversionen im pdf-Format von der Webseite des Betreibers heruntergeladen werden:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch

Eine detaillierte Anleitung zum Check-in für Lkw-Fahrer mit Gefahrgut an Bord (Guide to drivers) findet sich auf der Internetseite des Tunnelbetreibers ([www.eurotunnelfreight.com](http://www.eurotunnelfreight.com)).

### ***Ungültige ADR-Schulungsbescheinigungen***

Vermehrt werden bei Beförderern, Verladern bzw. Befüllern und IHKn ADR-Schulungsbescheinigungen aus der Republik Kosovo vorgelegt, um ggf. Gefahrgut kennzeichnungspflichtig befördern zu können bzw. eine Auffrischungsschulung für Gefahrgutfahrer zu absolvieren. Wie die IHK zu Ulm mitteilt, sei das Kosovo jedoch nach wie vor keine ADR-Vertragspartei. Somit würden dort ausgestellte ADR-Schulungsbescheinigungen in den Staaten, die ADR-Vertragspartei sind, keine Gültigkeit besitzen. Soweit also Beförderer Fahrer mit solchen Bescheinigungen bei

Beförderungen gefährlicher Güter in kennzeichnungspflichtigen Mengen einsetzen oder Verlader bzw. Befüller von gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtigen Mengen diese Bescheinigungen akzeptieren würden, müssen sie mit nicht unerheblichen Bußgeldern (Beförderer: 500 bis 600 Euro, Verlader: 200 bis 1000 Euro, Fahrzeugführer: 300 bis 500 Euro) rechnen, wenn diese Verstöße bei Kontrollen festgestellt werden.

Quelle: der gefahrgutbeauftragte 06/2023

### ***BDE aktualisiert Leitfaden „Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle gemäß Ausnahme 20 GGAV“***

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft (BDE) hat seinen Leitfaden zur Beförderung verpackter gefährlicher Abfälle gemäß der Ausnahme 20 der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (GGAV) an die Vorschriften des ADR 2023 angepasst. Die Anwendung der Ausnahme 20 ist nicht nur auf Transporte aus Schadstoffsammlungen begrenzt, sondern kann ebenso für die Entsorgung verpackter Abfälle aus Kleingewerbe und für die Entsorgung von z. B. Laboratorien, Schulen, Universitäten oder Gewerbe- und Industriebetrieben angewandt werden. Sie ist zwar gleichermaßen für die Verkehrsträger Binnenschifffahrt, Eisenbahn und Straße gültig, allerdings beziehen sich die Ausführungen des Leitfadens auf den Verkehrsträger Straße.

## Internationaler Verkehr

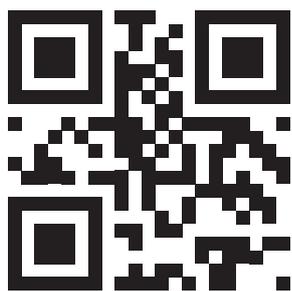
### **Ukrainekrieg: EU verlängert Wirtschaftssanktionen wegen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine**

Der Rat hat Mitte Juli beschlossen, die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Wirtschaftszweige der Russischen Föderation um weitere sechs Monate bis zum 31. Januar 2024 zu verlängern.

Diese Sanktionen, die erstmals 2014 als Reaktion auf Russlands Handlungen zur Destabilisierung der Lage in der Ukraine eingeführt wurden, sind nach Angaben der EU seit Februar 2022 als Reaktion auf Russlands unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression gegen die Ukraine erheblich ausgeweitet worden.

Die Sanktionen umfassen derzeit ein breites Spektrum an Maßnahmen, darunter Beschränkungen in den Bereichen Handel, Finanzen, Technologie und Dual Use-Güter, Industrie, Verkehr und Luxusgüter.

**Schnell mal auf die Internetseite des LSV e.V.?**



Sie beinhalten auch ein Verbot der Einfuhr oder des Transfers von Rohöl und bestimmten Erdölzerzeugnissen auf dem Seeweg aus Russland in die EU, ein De-SWIFTing mehrerer russischer Banken und die Aussetzung der Sendetätigkeit und der Lizenzen mehrerer vom Kreml unterstützter Desinformationskanäle. Darüber hinaus wurden spezifische Maßnahmen eingeführt, um die Fähigkeit der EU zu stärken, der Umgehung von Sanktionen entgegenzuwirken.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/sanctions-against-russia-explained/](http://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-russia-over-ukraine/sanctions-against-russia-explained/)

### **BELARUS: Verlängerung von Handelsbeschränkungen gegenüber der EU für diverse Produkte tierischer Herkunft**

Wie bereits informiert, untersagt die Republik Belarus mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die Einfuhr nach Belarus von bestimmten Produkten hauptsächlich tierischer Herkunft mit Ursprung in der EU und anderen Staaten.

Wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jetzt mitteilt, hat Belarus diese Handelsbeschränkungen erneut und jetzt bis zum 31.12.2023 verlängert. Dabei kam es auch zu Änderungen hinsichtlich der im Einzelnen von dem Verbot be-

troffenen Warengruppen: So sind jetzt auch lebende Schweine von der Regelung betroffen, dagegen wurde das Verbot für einige andere Warengruppen aufgehoben.

Das Anschreiben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 07.08.2023 mit den genauen Angaben zu den betroffenen Warengruppe senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

### **BELARUS: Neues Sanktionspaket der EU gegen belarussische Personen vom 03.08.2023**

Wegen fortdauernder Menschenrechtsverletzungen und der Beteiligung am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat der Rat Sanktionen gegen weitere 38 belarussische natürliche Personen und drei Organisationen verhängt. Zudem wurden bestehende Exportverbote auf Feuerwaffen und Produkte der Flug- und Raumfahrtindustrie ausgeweitet.

Die einschlägigen Rechtsakte, einschließlich der Namen der aufgeführten Personen und Einrichtungen, wurden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.08.2023 veröffentlicht.

Angesichts der sich verschlechternden Menschenrechtslage in Weißrussland hat die EU neue restriktive Maßnahmen gegen 38 natürliche Personen und drei Organisationen aus Weißrussland beschlossen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Unter-

Fortsetzung von Seite 10

drückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Kräfte beitragen und das Lukaschenko-Regime unterstützen.

- Auf der neuen Liste stehen Strafvollzugsbeamte, die für die Folterung und Misshandlung von Häftlingen, einschließlich politischer Gefangener, verantwortlich sind, prominente Propagandisten sowie Angehörige der Justiz, die an der Verfolgung und Verurteilung demokratischer Gegner, Mitglieder der Zivilgesellschaft und Journalisten beteiligt sind.
- Sanktionen richten sich auch gegen staatliche Unternehmen, die Maßnahmen gegen Mitarbeiter ergriffen oder sie entlassen haben, weil sie sich an friedlichen Protesten und Streiks beteiligt haben. Belneftekhim, ein staatlich kontrolliertes Öl- und Chemiekonglomerat, ist ebenfalls als eines der strategischen Unternehmen aufgeführt, die das Lukaschenko-Regime unterstützen. Insgesamt gelten die restriktiven Maßnahmen der EU gegen Belarus nun für 233 Personen und 37 Unternehmen. Die genannten Personen unterliegen einem Einfrieren ihrer Vermögenswerte, und EU-Bürgern und -Unternehmen ist es untersagt, ihnen Gelder zur Verfügung zu stellen. Natürliche Personen unterliegen darüber hinaus einem Reiseverbot, das sie an der Einreise in oder der Durchreise durch EU-Gebiete hindert.

Darüber hinaus verhängte die EU als Reaktion auf die fortgesetzte Beteiligung von Belarus am russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine gezielte restriktive Maßnahmen, und zwar folgende:

- Ausfuhrverbot für Güter und Technologien, die zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie geeignet sind, einschließlich Flugzeugtriebwerken und Drohnen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr von Feuerwaffen, deren Teilen und wesentlichen Komponenten sowie von Munition
- weitere Ausfuhrbeschränkungen für Güter, die von Russland für seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wurden, einschließlich Halbleiterbauelemente, elektronische integrierte Schaltkreise, Fertigungs- und Prüfausrüstung, Fotokameras und optische Komponenten
- erweitertes Ausfuhrverbot für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
- Belarus unterliegt zudem weiterhin Beschränkungen im Finanzsektor, im Handel, im Energiesektor, im Verkehrswesen und anderen Bereichen.

Die EU verurteilt auf das Schärfste die Beteiligung von Belarus an dem unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und fordert Belarus erneut auf, seine Kollaboration mit Russland einzustellen. Darüber hinaus ist die EU entschlossen, sich mit der Menschenrechtslage in dem Land zu befassen, und wird das belarussische Volk weiterhin in seinem legitimen Streben nach Demokratie unterstützen, auch durch die Förderung der Zivilgesellschaft und unabhängiger Medien. Die einschlägigen Rechtsakte, einschließlich der Namen der aufgeführten Personen und Einrichtungen, wurden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.08.2023 veröffentlicht.

## **Antragsverfahren für Cemt-Genehmigungen für 2024**

Die Antragsunterlagen für die Erteilung von Cemt-Jahresgenehmigungen können aktuell bei den Außenstellen des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) angefordert werden.

Antragsschluss ist der 1. Oktober 2023.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.balm.bund.de](http://www.balm.bund.de).

## **BELARUS: Spezielle Ausfuhrcodes bei Ausfuhranmeldungen für Waren, die trotz der EU-Sanktionen legal nach Russland verbracht werden dürfen**

Wie berichtet, bestehen für eine Vielzahl von Waren aktuell EU-Ausfuhrverbote für die Republik Belarus. Dennoch gibt es auch weiterhin Produkte, die legal von der EU nach Belarus ausgeführt werden dürfen, sowie auch Ausnahmen von bestehenden Verböten. Wie das InformationsTechnikZentrum Bund (ITZBund) jetzt mitteilt, hat die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) wegen der Ausweitung der Sanktionsmaßnahmen der EU gegenüber Belarus am 04.08.2023 mit Berichtigung vom 07.08.2023 und Ergänzung vom 08.08.2023 **neue Codierungen veröffentlicht, die für die Anmeldung von Ausfuhr nach Belarus in ATLAS zu verwenden sind.**

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

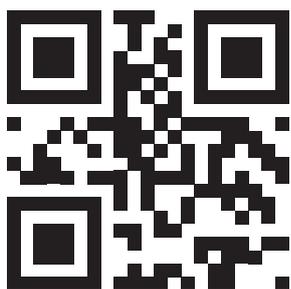
Bitte beachten Sie jedoch in diesem Zusammenhang, dass Beförderungen durch EU-Unternehmen auf russischem Territorium sowie Beförderungen durch russische/belarussische Unternehmen auf EU-Territorium (unabhängig von den o. g. Ausnahmen!) aktuell weitestgehend untersagt sind. Beachten Sie zudem die bestehenden Beschränkungen an der Grenze Polen/Belarus, wo an der einzigen noch aktiven Grenzzollstelle aktuell ausschließlich Fahrzeuge aus EU-/EFTA-/EWR-Staaten sowie der Schweiz abgefertigt werden.

---

## **KASACHSTAN: Neue Gebühren für Versandanmeldungen**

Die Regierung von Kasachstan hat mit Verordnung Nr. 831 vom 2. August 2023 die bisherige Verordnung Nr. 171 vom 5. April 2018 geändert und damit neue Sätze für die von den staatlichen Finanzbehörden erhobenen Zollgebühren festgesetzt.

**Schnell mal auf  
die Internetseite  
des LSV e.V.?**



Zollgebühren sind obligatorische Zahlungen, die für die Durchführung von Abfertigungen durch die Zollbehörden erhoben werden, z. B. bei der Überlassung von Waren, für Zollkonvois und andere Verfahren. Die Sätze der Zollgebühren werden jetzt in Kasachstan durch sog. monatliche Berechnungsindizes (MCI) festgelegt.

Aufgrund der geänderten Verordnung können jetzt auch Zollgebühren erhoben werden, wenn Waren in ein zollrechtliches Versandverfahren (also etwa den Versand unter Carnet TIR) überführt werden. In diesem Fall würde die Zollgebühr 6 MCI oder 20.700 KZT betragen, was nach Angaben der International Road Transport Union (IRU) aktuell ungefähr 46 USD entspricht. Detaillierte Angaben zu den neuen Gebühren liegen uns in russischer Sprache vor und können von interessierten Mitgliedsunternehmen abgefordert werden.

---

## **VEREINIGTES KÖNIGREICH: Wiedereinführung der Lkw-Maut am 1. August 2023**

Die Lkw-Maut im Vereinigten Königreich wird ab dem 1. August 2023 wieder eingeführt.

Nichtbritische Lkw müssen die Lkw-Maut zahlen, wenn sie mit einem Lkw über 12 Tonnen zGM auf einer Autobahn oder A-Straße im Vereinigten Königreich fahren.

Die Höhe der Abgabe hängt ab von:

- dem Gewicht des Fahrzeugs
- der Euro-Emissionsklasse
- der im Vereinigten Königreich verbrachten Zeit

Die Abgabe muss vor der Fahrt im Vereinigten Königreich entrichtet werden. Lkw aus anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich können folgenden Dienst jetzt nutzen, um die Abgabe für Fahrten zu entrichten, die sie am oder nach dem 1. August 2023 unternehmen:

<https://www.gov.uk/hgv-levy>

Weitere aktuelle Informationen zur britischen Lkw-Maut und die detaillierten Abgabensätze sind hier (in englischer Sprache) einzusehen:

<https://www.gov.uk/government/publications/hgv-levy-bands-and-rates-tables/hgv-levy-rates>

Quellen: RHA,  
Ministerium für Verkehr des  
Vereinigten Königreichs

---

## **GROSSBRITANNIEN – Grafschaft Kent: Bußgelder für Versuche, „Operation BROCK“ zu umgehen**

Mit der „Operation BROCK“ soll im Fall hohen Verkehrsaufkommens oder bei Störungen im Ärmelkanalverkehr die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses in der britischen Grafschaft Kent sichergestellt werden. Wenn „Operation BROCK“ ausgerufen ist, müssen Lkw-Fahrer, die in Kent in Richtung EU unterwegs sind, die M20 und nicht die M2 oder A2 benutzen.

Der aktuelle Stand kann dabei jeweils unter dem Link <https://nationalhighways.co.uk/travel-updates/operation-brock/> abgerufen werden.

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

Der britische Verband RHA erinnert jetzt daran, dass **Lkw-Fahrer, die versuchen, diese Regelung zu umgehen, bei Ankunft an Brenley Corner (M2/A2) bzw. dem Jubilee Way (A2) angehalten und mit einem Bußgeld von 300 EUR belegt werden. Die Lkws müssen außerdem umkehren und sich auf der M20 in die „Operation BROCK“ einreihen. „Der Versuch bringt also nichts, sondern kostet Zeit und Geld!“** schreibt RHA.

## **RUSSLAND – ASERBEIDSCHAN: Neue TIR-Grenzzollstelle ab 28.08.2023**

Wie die IRU sowie der russische Verband ASMAP mitteilen, wird ab dem 28.08.2023 eine weitere russische Grenzzollstelle für Transporte unter Carnet TIR freigegeben.

Es handelt sich um die Grenzzollstelle Tagirkent-Kazmalyar an der russischen Grenze zu Aserbeidschan. Damit werden ab dem 28.08.2023 54 russische Grenzzollstellen zur Abfertigung von Carnets TIR befugt sein. Anweisung Nr. 159H vom 24. Oktober 2017 wurde mit einer neuen Anweisung entsprechend angepasst.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass Fahrzeugen mit Zulassung in der EU (also auch deutschen Fahrzeugen) aktuell die Durchführung von Transporten auf russischem Territorium nicht erlaubt ist.

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## **TÜRKEI/GEORGIEN: Hinweise zum Verhalten und den Abläufen am Grenzübergang Sarp/Sarpi**

Durch den Ukrainekrieg und resultierende Umwegverkehre hat die Belastung des türkisch-georgischen Grenzübergangs Sarp/Sarpi zugenommen. Um die Abfertigung zu beschleunigen, hat die türkische Regionaldirektion Kaçkar für Zoll und Außenhandel Hinweise zu den Abläufen am Grenzübergang einschließlich notwendigen Dokumenten und Anweisungen über das Verhalten von Fahrern veröffentlicht.

Eine mit den türkischen IRU-Vertretern abgestimmte deutschsprachige Version dieser Hinweise senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

## **DÄNEMARK – Kilometerabhängige Maut in Dänemark ab 1. Januar 2025**

Ab dem 1. Januar 2025 wird eine kilometerabhängige und CO<sub>2</sub>-differenzierte Straßenbenutzungsgebühr für bestimmte Lkw in Kraft treten (zum selben Zeitpunkt wird Dänemark die Eurovignette verlassen).

Der Satz hängt vom zulässigen Gesamtgewicht sowie der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse ab. Auch in der Umweltzone wird der Satz höher sein.

Ab dem 1. Januar 2025 gilt die Maut für Lkw ab 12 t auf den wichtigsten öffentlichen Straßen

(ca. 10.900 km). Ab dem 1. Januar 2027 soll die Maut dann für Lkw ab 3,5 t gelten. Es ist beabsichtigt, die Maut ab dem 1. Januar 2028 auf allen öffentlichen Straßen in Dänemark (ca. 75.000 km) zu erheben.

Es wird keine physischen Verkaufsstellen geben. Es wird auch möglich sein, ein digitales Mautticket für Nutzer zu kaufen, die nicht über ein Fahrzeuggerät verfügen.

Zu Ihrer Information hat Sund & Bælt eine eigene Webseite eingerichtet: <https://vejafgifter.dk/en>.

## **POLEN: Setzt auf Abschnitts- kontrollen statt Blitzer**

*Für besonders unfallträchtige Strecken soll die neue Technologie klare Verbesserungen bringen.*

Polen führt auf Autobahnen und teils auch auf Landesstraßen immer häufiger sogenannte „Abschnittskontrolle“ (polnisch: OPP) ein.

So entsteht eine solche Messung auf einem 8 km langen Abschnitt der A4 nahe Breslau in Richtung deutscher Grenze zwischen den Anschlussstellen Kostombloty und Katy Wroslawskie.

Der Abschnitt besitzt keinen durchgehenden Pannestreifen, hat eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h, ein sehr hohes Aufkommen an Lkw- und Pkw-Verkehr, eine deutlich erhöhte Zahl an Unfällen und gefährlichen Ereignissen und gilt daher als besonders problematisch.

Fortsetzung auf Seite 14

### **Allein dieses Jahr entstehen 40 dieser aufwändigeren Messungen.**

Bis Ende dieses Jahres sollen in Polen insgesamt rund 40 OPP aktiviert worden sein – einige sind bereits in Betrieb.

Anders als bei „Blitzern“ messen Abschnittskontrollen nicht nur an einem bestimmten Punkt die Geschwindigkeit in dem jeweiligen Moment, sondern den Durchschnitt auf einem längeren Abschnitt. Wird dieser überschritten, aktiviert sich der Sensor und es wird „geblitzt“. Die OPP sind gekennzeichnet durch ein blaues Straßenschild mit einem weiß eingezeichneten Symbol für einen Straßenabschnitt und zwei wie Kameras aussehenden Geräten, die Signale aussenden.

### **Strafen sollen entsprechend höher ausfallen**

Wer auf einem dieser Abschnitte die durchschnittliche Geschwindigkeit überschreitet, soll in Zukunft höher bestraft werden als

im Fall des klassischen „Blitzers“, weil die OPP-Messung zeigt, dass man über einen längeren Zeitraum die Beschränkungen missachtet hat.

Eine entsprechende Anpassung des Strafmandats-Katalogs wird noch erarbeitet.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Abschnittskontrolle zu einer spürbaren Verringerung von Unfällen und zu einer Beruhigung neuralgischer Abschnitte führt.

### **POLEN: Ausweitung des elektronischen Überwachungssystems „SENT“ auf weitere Warengruppen**

In den Jahren 2017 und 2018 informierten wir bereits über die Einführung des polnischen Transportüberwachungssystems SENT. Im Rahmen dieses Systems müssen bestimmte betrugsanfällige Waren vor dem Transport elektronisch angemeldet werden und während des Transports einer GPS-Überwachung unterworfen sein. Bislang unterlagen im wesentlichen Treibstoffe, mineralische Öle, Alkohol, pflanzliche Öle und Fette sowie – seit April 2023- verschiedene tierische und pflanzliche Produkte der Behandlung in SENT. Bei fast allen betroffenen Produkten bleiben Sendungen unterhalb einer gewissen maximalen Größe jedoch von der SENT-Überwachung ausgenommen.

Wie das polnische Finanzministerium sowie der polnische Verband ZMPD jetzt mitteilen, wurde die Liste der betroffenen Warengruppen mit Wirkung ab 12.08.2023

erneut erweitert. Sie umfasst jetzt zusätzlich vor allem diverses Beerenobst, Rapssaat und Sonnenblumenkerne.

Die vollständige Liste der seit 12.08.2023 vom SENT-System umfassten Warengruppen einschließlich der jeweiligen maximal von der SENT-Überwachung ausgenommenen Mengen senden wir interessierten Mitgliedsunternehmen auf Anforderung gern zu.

### **POLEN: Neuer Tunnel am 30. Juni 2023 ist der Swinetunnel offiziell für den Verkehr freigegeben worden.**

Der 1,44 Kilometer lange Tunnel unter dem Meeresarm Swina verbindet die beiden Teile der polnischen Stadt Swinemünde auf den Inseln Usedom und Wollin. Mit dem Straßentunnel soll auch der Verkehr zwischen Polen und Deutschland erleichtert werden. Die Durchquerung des mit EU-Mitteln finanzierten Tunnels dauert zwischen zwei und drei Minuten.

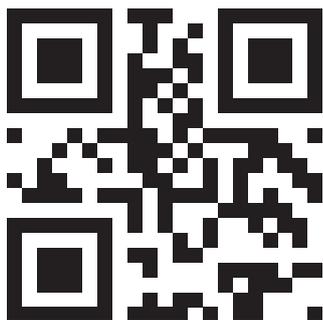
Gefahrguttransporte sind allerdings weiterhin auf Fähren angewiesen. Der Swinetunnel ist mit der Tunnelkategorie E eingestuft.

Der Tunnel ist mit einem Belüftungssystem ausgestattet, das während des Betriebs für eine ordnungsgemäße Luftqualität im Tunnel und im Notfall für die Ent Rauchung sorgt.

Ein zweites Entlüftungssystem ist in den Fluchräumen installiert.

*Fortsetzung auf Seite 15*

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 14

Im zentralen Teil des Tunnels befindet sich eine Sprinkleranlage, die die Auswirkungen im Brandfall im Tunnel begrenzen soll.

Neben Hydranten im gesamten Tunnel befinden sich in den SOS-Nischen Feuerlöscher und Notruftelefone, die den direkten Kontakt mit der Tunnel-Servicezentrale ermöglichen. Der gesamte Tunnel wird sowohl im Fahrbahnbereich als auch in den Fluchräumen von einem System überwacht, das Sensoren für Rauch, Temperaturanstieg oder Luftverschmutzung einschließt. Gesteuert wird vom Tunnel-Service-Center, das sich auf der Seite der Insel Usedom befindet.

Quelle: der gefahrgutbeauftragte 08/2023

## **UNGARN: Erhöhung der Mautsätze**

Die Mautsätze in Ungarn werden zum 1. Oktober 2023 um 17,6 Prozent erhöht.

Die aktualisierte Tabelle mit den Bruttomautsätzen inklusive Mehrwertsteuer für das E-Maut-System ist unter folgendem Link abrufbar: <https://hu-go.hu/articles/article/aenderungen-im-e-maut-system-ab-1-oktober>

Das E-Maut-System gilt in Ungarn für Güterkraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen.

Quelle: MKFE

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

## **ÖSTERREICH: Fahrverbot für Lastkraftwagen (> 3,5 t) ab 01.09.2023 jeweils zwischen 21:00 und 08:00 Uhr am Grenzübergang Tisis/Schaanwald**

Ab 01.09.2023 gilt auf der L191a in Richtung Liechtenstein ab der Kreuzung L190/L191a/L53 in Feldkirch bis zum Grenzübergang Tisis/Schaanwald zwischen 21:00 Uhr und 08:00 Uhr ein Fahrverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Auf österreichischer Seite ist die Zufahrt zum Zollamt mit Lastkraftwagen zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr morgens nicht mehr möglich.

Quelle: AISÖ

## **Dosiertage 1. Halbjahr 2024**

Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung für jene Tage des 1. Halbjahrs 2024, an welchen das Land Tirol Dosierungsmaßnahmen für LKWs setzen wird.

Analysen haben ergeben, dass an diesen Tagen wiederum ein besonders hohes Schwerverkehrsaufkommen zu erwarten ist, welches zu einer Überlastung des Inntalkorridors führt.

Wie immer werden diese Maßnahmen auf der A12 Inntalautobahn im Bereich des Grenzüberganges Kufstein/Kiefersfelden Fahrtrichtung Süden ab 05:00 Uhr gesetzt, wobei dies zeitlich – wie bisher – nur im unbedingten Ausmaß erfolgen wird.

## **Dosierkalender 1. Halbjahr 2024**



1. Halbjahr 2024		
	Datum	Wochentag
1	08.01.2024	Montag
2	05.02.2024	Montag
3	12.02.2024	Montag
4	19.02.2024	Montag
5	26.02.2024	Montag
6	04.03.2024	Montag
7	11.03.2024	Montag
8	28.03.2024	Donnerstag
9	26.04.2024	Freitag
10	02.05.2024	Donnerstag
11	03.05.2024	Freitag
12	06.05.2024	Montag
13	07.05.2024	Dienstag
14	08.05.2024	Mittwoch
15	10.05.2024	Freitag
16	17.05.2024	Freitag
17	18.05.2024	Samstag
18	21.05.2024	Dienstag
19	22.05.2024	Mittwoch
20	23.05.2024	Donnerstag
21	27.05.2024	Montag
22	28.05.2024	Dienstag
23	29.05.2024	Mittwoch
24	31.05.2024	Freitag

## Straßengüterverkehr

### **BALM kontrolliert 1.534 Fahrzeuge bei Schwerpunktkontrollen im Juni**

Das BALM hat im Juni an insgesamt fünf Tagen wieder bundesweite Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung der Kabotagebestimmungen, zur Überwachung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und im Bereich der Technischen Unterwegskontrolle durchgeführt.

Das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) hat im Juni wieder Schwerpunktkontrollen zu den Themen der Einhaltung der Kabotagebestimmungen, zur Überwachung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und im Bereich der Technischen Unterwegskontrolle (TUK) durchgeführt. Diese fanden am 6. und 7. Juni, am 12. Juni sowie am 22. und 23. Juni statt.

Zusammengerechnet **kontrollierte das BALM** an diesen Tagen insgesamt **1.534 Fahrzeuge**. An Sicherheitsleistungen habe man während dieser Schwerpunktkontrollen im Juni 2023 insgesamt rund 171.380 Euro vereinnahmt, wie das Amt weiter mitteilt.

Die Kontrollortauswahl sei aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, der Feststellungen vorausgegangener Kontrollen sowie Erfahrungswerten aus dem Kontrolldienst erfolgt.

#### **Kontrollen mit verschiedenen Schwerpunkten**

Am 6. sowie 7. und 22. sowie 23. Juni fanden die Schwerpunktkontrollen an jeweils 29 Kontrollstellen statt. An diesen Tagen ging es hauptsächlich um die Kontrolle von Kabotagebestimmungen. Zu-

sätzlich wurden die Kontrollen durch technische Unterwegskontrollen ergänzt.

Am 12. Juni 2023 führte das Bundesamt bundesweite Kontrollen an 27 Kontrollorten hinsichtlich der Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit durch. Ein weiterer Fokus lag auch hier auf der Durchführung von technischen Unterwegskontrollen.

#### **Die Ergebnisse im Einzelnen**

Im Rahmen der **Kontrollaktion am 6. und 7. Juni** haben die Beamten vom BALM und der Verkehrskontrolldienste 642 Fahrzeuge kontrolliert. Von diesen überprüften sie 620 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen und 35 Fahrzeuge auf die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs.

Es wurden **22 Fahrzeuge in Bezug auf die Kabotageregelungen beanstandet** und **sechs Verstöße im Zusammenhang mit dem Verbot der Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug** festgestellt. Bei den neun auf technische Mängel untersuchten Fahrzeugen wurden fünf Verstöße festgestellt.

Am **12. Juni** haben die Beamten von BALM, Polizei und Zoll insgesamt 346 Fahrzeuge kontrolliert. Von diesen überprüften sie 321 auf die Einhaltung der Regelungen zur Verbringung der regelmäßigen Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs. Außerdem kontrollierten sie 85 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen. 13 Fahrzeuge prüften die TUK-Experten auf technische Mängel.

Gegen das **Verbot der Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug** wurden **57 Verstöße** festgestellt.

**Fünf Fahrzeuge** wurden **in Bezug auf die Kabotageregelungen** beanstandet.

Von den TUK-Experten wurden ebenfalls **fünf technische Mängel** entdeckt. Darunter befanden sich zwei Verstöße im Bereich der Bremsanlagen.

Bei der **Aktion vom 22. und 23. Juni** kontrollierten die Beamten von BALM und Polizei insgesamt 546 Fahrzeuge. Von diesen haben sie 532 Fahrzeuge auf die Einhaltung der Kabotagebestimmungen und 40 Fahrzeuge auf die Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit außerhalb des Fahrzeugs überprüft.

Es wurden **zwei Verstöße** im Zusammenhang mit dem **Verbot der Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug** festgestellt und **22 Fahrzeuge** in Bezug auf die **Kabotageregelungen** beanstandet.

Bei den **21 auf technische Mängel** untersuchten Fahrzeugen wurden **sechs Verstöße** festgestellt. Darunter wurden zwei manipulierte Abgasreinigungsanlagen aufgedeckt.

Das BALM betont, dass es sich bei den Kontrollergebnissen von Schwerpunkttaktionen grundsätzlich um keine repräsentativen Ergebnisse handelt, die sichere Rückschlüsse auf die Gesamtsituation zulassen. Die gewonnenen Kontrollergebnisse würden ausgewertet und in die nachgelagerten Betriebskontrollen mit einfließen.

Die bundesweite Durchführung von Kontrollaktionen mit Fokus auf Kabotage, der Kontrolle der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit und Technischen Unterwegskontrollen werde fortgesetzt.

Quelle:  
Verkehrsrundschau online

## Möbelspedition

### Schadensanzeige: Wann ist aufzuklären?

In einem im Februar dieses Jahres ergangenen Urteil hat sich das Amtsgericht Düsseldorf sehr detailliert mit einer Reihe „klassischer“ Fragen des Umzugsrechts beschäftigt. Rechtsanwalt Frank Geißler von der Hamburger Kanzlei Grimme & Partner erläutert den Fall dezidiert.

Geklagt hatte ein Möbelspediteur gegen seinen Kunden auf die restliche Umzugsvergütung in Höhe von 3876,87 Euro. Der Kunde wandte diverse Beschädigungen an dessen Räumen und dem Umzugsgut, sowie fehlende Gegenstände ein und rechnete mit diesen Schadensersatzansprüchen in Höhe von 2199,12 Euro gegenüber der Fracht auf. Der Umzugsauftrag wurde im April 2021 angefragt, am 1. Juni 2021 beauftragt und vom 4. bis 6. August 2021 durchgeführt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers enthielten in Ziffer 7 ein Aufrech-

nungsverbot gegenüber dessen Vergütung. Unter dem 4. August 2021 wurde ein Schadenprotokoll erstellt, auf welchem Schäden am Wohnzimmerschrank und der Wohnzimmerwand notiert wurden. Am 6. August 2021 unterzeichnete der Kunde ein „Empfangsbescheinigung“ überschriebenes Formular, auf welchem unter anderem Hinweise auf die Untersuchungspflichten und die Fristen enthalten waren.

Das Gericht sah den Klageanspruch als nur teilweise berechtigt an: Fehlerhaft wandte das Gericht die werkvertragliche Bestimmung des § 631 Abs. 1 BGB statt die Normen des Frachtvertrags §§ 451, 407, 420 HGB an.

#### Ungewöhnliches zum Aufrechnungsverbot

Es sah ferner einen Gegenanspruch des Kunden aus §§ 633, 634, 280, 281 BGB als berechtigt an, obgleich hier die §§ 451, 451a, 425ff HGB anzuwenden waren. Interessant sind dann aber die Erwägungen des Gerichts zum Aufrechnungsverbot: Das Gericht sieht hier einen möglichen Verstoß gegen das Klauselverbot des § 307 Abs. 2 BGB, da hier von neben Schadensersatz- auch Gewährleistungsansprüche erfasst würden. Dies führe laut der vom BGH zu Fällen des Bau- und Architektenrechts ergangenen Rechtsprechung zu einer unangemessenen Benachteiligung und Unwirksamkeit (vgl. BGH NJW 2011, 1729).

Laut dem AG Düsseldorf komme es hierauf vorliegend aber nicht an, da zum Urteilszeitpunkt die Ansprüche des Kunden entscheidungsreif gewesen seien. Tatsächlich könnte diese Klausel

problematisch sein, da sie auch Gewährleistungsansprüche wie z. B. erneute Montage umfasst.

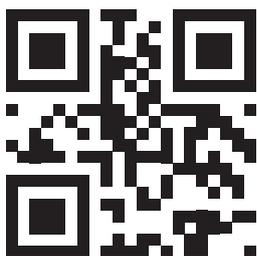
#### Fehler in der Empfangsbestätigung

Das Gericht beschäftigt sich sodann mit der Frage, ob die auf dem Protokoll vom 4. August 2021 nicht vermerkten weiteren Schäden wegen Verletzung der Ausschlussfrist des § 451f Nr. 1 HGB nicht zu berücksichtigen seien. Es meint bereits die Art der Hinweise entsprechen nicht der vom Gesetzgeber geforderten deutlichen drucktechnischen Hervorhebung. Die Hinweise seien unter der Überschrift „Empfangsbescheinigung“ nicht zu erwarten, die weitere Überschrift „Unterrichtung des Empfängers-Schadensanzeige“ hebe sich nicht deutlich genug ab. An dieser Stelle bezieht sich das Gericht auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (OLG Stuttgart NJW 1992, 3245), welches allerdings die Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung nach dem Verbraucherkreditgesetz bezieht. Nach h. M. erfordert demgegenüber die Fristenbelehrung gem. § 451g Nr. 2 HGB mangels ausdrücklicher Bestimmung durch den Gesetzgeber keine solche Gestaltung.

Das Gericht meint weiter, schon die Platzierung im Rahmen einer Empfangsbestätigung sei fehlerhaft. Es bezieht sich dabei auf ein Urteil des BGH noch unter der Geltung der § 13 III 1 GüKUMT, wonach es nach dem Verbraucherschutz nicht genüge, dass Hinweise auf der Rückseite von Angebotsformularen oder auf Arbeitsscheinen abgedruckt seien (vgl. BGH NJW-RR 1995, 603).

*Fortsetzung auf Seite 18*

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 17

Das AG meint, diese gelte auch für eine Empfangsbestätigung. Es meint ferner, auch etwaige Hinweise in der – hier nicht vorgelegten – Auftragsbestätigung vom 1. Juni 2021 seien nicht ausreichend gewesen. Es findet, eine derartige Unterrichtung sei zu früh“. Zwar verlange das Gesetz eine Belehrung spätestens bei der Ablieferung, jedoch müsse diese bei einem Verbraucher „zeitnah“ vor dem Umzug stattfinden.

### **Gericht spricht bedeutsame Frage an**

Ansonsten bestünde das Risiko, dass diesem die sehr knappe Frist nicht präsent sei, zumal typischerweise bei einem Umzug“ ältere wichtige Unterlagen“ verpackt seien und erst wieder aufgefunden werden müssten. Gerade im vorliegenden Fall zeige sich, dass bei einem Vertragsschluss zwei Monate vor dem Umzug eine Erinnerung an die Hinweise nicht zu erwarten sei. Das Ge-

richt spricht hier eine praktisch bedeutsame Frage an, welche in der Rechtsprechung und den Kommentaren umstritten ist. Da solche Hinweise theoretisch sogar formlos, also auch mündlich erfolgen können, müssen diese nicht drucktechnisch besonders hervorgehoben sein. Dabei kann und sollte die Aufklärung über das Verhalten im Schadensfall sinnvollerweise bereits mit dem Umzugsvertrag erfolgen (vgl. LG Kiel, TranspR 2000, 309-, OLG Saarbrücken, TranspR 2007, 66).

Vom Gesetzeswortlaut her ist die Unterrichtung gerade nicht zwingend erst bei Ablieferung vorgesehen, damit der Verbraucher die Möglichkeit der vorherigen Kenntnisnahme nicht erst beim Umzug hat. Sie kann z. B. mit der Haftungsinformation verbunden werden.

Zu beachten ist dabei, dass die Belehrung gegenüber dem Empfänger erfolgen muss. Dieser wird beim Umzugsvertrag in den allermeisten Fällen zwar mit dem Auftraggeber (Absender) identisch sein, er muss es aber nicht. Empfohlen wird daher eine weitere Information auf dem Arbeitsschein bei der Ablieferung, da diese dann zeitnah im Zusammenhang mit der Ablieferung steht.

### **Hinweis darf bis Ablieferung erteilt werden**

Nach einer extremen Gegenauffassung, welche vom Koller (Transportrecht, § 451g HGB Rn 11) vertreten wird, darf der Hinweis sogar erst nach Beginn der Ablieferungsarbeiten gegeben werden. Dies soll der vom Gesetzgeber gewünschten Hinweisfunktion am besten entsprechen. Richtigerweise darf der Hinweis bis spätestens zum Beginn der Ablieferung erteilt werden. Nur dies entspricht dem Wortlaut des

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

Gesetzes, welches auch bewusst zwischen den Hinweisen nach § 451 g Nr. 1 und 2 (Rügefristen) unterscheidet. Auch im Verbraucherinteresse sollte diese Unterrichtung nicht aufgeweicht werden. Eine einmalig erteilte Belehrung wird auch gegenüber einem Verbraucher nicht mit Zeitablauf wirkungslos. Auch wenn zwischen Vertragsschluss und tatsächlicher Umzugsdurchführung ein längerer Zeitraum vergeht, darf von einem mündigen Kunden erwartet werden, dass er die relevanten Umzugsdokumente präsent hat und nicht mitverpackt.

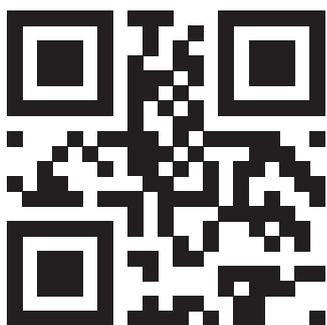
### **Zwei Personen: Auftraggeber und Empfänger**

Empfehlenswert ist es sicherlich und im Falle von Personenverschiedenheit von Auftraggeber und Empfänger (man denke hier z. B. an Umzüge von Mitarbeitern eines Firmenkunden) auch erforderlich, hier zweimalig zu belehren. Die Auffassung des AG Düsseldorf, wonach dies auf einer Empfangsbescheinigung wegen des mit dieser verfolgten Zwecks nicht ausreichend sein soll, überzeugt nicht: Gerade mit diesem Dokument bestätigt ja der Empfänger den – mehr oder weniger – vollständigen und ordnungsgemäßen Erhalt seines Umzugsgutes. Ein Hinweis an dieser Stelle auf einzuhaltende Fristen und Art der Rüge („unter Vorbehalt“ reicht nicht) ist danach sogar bestens geeignet.

RA Frank Geissler  
AG Düsseldorf,  
Urteil v. 10. Februar 2023  
Az: 37C129/22

Quelle: der möbelspediteur  
05.2023

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **Umzug beschädigt Aufzug 13.550 Euro für zwei Kratzer**

*Muss ein Mieter, der beim Umzug zwei Kratzer in einem Aufzug verursacht, den kompletten Austausch der Edelstahlverkleidung bezahlen? Diese Frage hatte die 4. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz zu entscheiden.*

Geklagt hatte der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in Koblenz. Dort ist ein Personenaufzug, Baujahr 2015 eingebaut, dessen Kabine innen mit einer Edelstahlverkleidung ausgekleidet ist.

Im November 2019 nutzte der ehemalige Mieter des Klägers bei seinem Auszug den Aufzug. Beim Einstellen von Möbeln in den Aufzug verursachte dieser an der Rückwand und der linken Seitenwand jeweils einen Kratzer.

### **Ein Schaden in Höhe von 13.550 Euro**

Der Eigentümer behauptete, zur Wiederherstellung des Aufzugs sei ein vollständiger Austausch der Seiten- und Rückwand erforderlich, was insgesamt einen Reparaturaufwand in Höhe von 13.550 Euro netto verursachte.

Außergerichtlich zahlte die Haftpflichtversicherung des Beklagten an den Kläger zur Abgeltung des Schadens einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro und vertrat die Auffassung, dass weitergehende Ansprüche im Hinblick auf den Schaden unverhältnismäßig seien.

Mit seiner Klage begehrte der Hausbesitzer die Zahlung des Differenzbetrags in Höhe von

8.550 Euro, zuzüglich angefallener Kosten für den Kostenvorschlag in Höhe von 206,47 Euro.

Das Landgericht Koblenz gab der Klage vollumfänglich statt. Nach der Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens stand für die Richter fest, dass eine tatsächliche Schadensbeseitigung aus technischen Gründen nur durch den Austausch der beschädigten Edelstahlverkleidungen und durch den Einsatz gleichwertiger Originalteile möglich ist. Die Anbringung einer zusätzlichen Wandverkleidung mit dem Zweck, die Schäden zu kaschieren, sei aus statischen Gründen nicht möglich.

Auch seien die erforderlichen Kosten nicht unverhältnismäßig. Grundsätzlich habe der Geschädigte einen Anspruch auf Naturalrestitution, das heißt auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. auf den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag (§ 249 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB). Dies sei nur dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist (§ 251 Abs. 2 Se. 1 BGB).

Im Rahmen der Abwägung spreche für einen Austausch der beschädigten Teile, das eine anderweitige Lösung technisch nicht möglich sei. Zwar handele es sich nur um eine "optische" Beeinträchtigung, welche aber nach den Ausführungen des Sachverständigen deutlich erkennbar sei. Auch scheitere ein Abzug „Neu für Alt“, denn mit der Wiederherstellung der beschädigten Wandverkleidungen geht weder eine Verbesserung des Aufzugs noch

eine Verlängerung seiner Lebensdauer einher. Ein Aufzug ist stetig im Hinblick auf die Betriebssicherheit zu überprüfen und muss ständig dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Dies führt dazu, dass zugelassene Aufzüge regelmäßig erneuert und modernisiert werden müssen.

### **Das sagt das BGB**

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

- (1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.
- (2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 251 Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung

(...)

- (2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

Quelle:  
der möbelspediteur 07.2023

## Spedition/Logistik

### Logistik finanziert Klimaschutzkiste der Bundesregierung

Zum am 9. August 2023 vom Bundeskabinett verabschiedeten Wirtschafts- und Finanzplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF) nimmt der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik kritisch Stellung. Mit dem Sondervermögen will die Bundesregierung für die Dekarbonisierung der Industrie, die energetische Gebäudesanierung sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Elektromobilität und der Ladeinfrastruktur im Zeitraum von 2024 bis 2027 insgesamt 211,8 Milliarden Euro bereitstellen.

Für 2024 sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 57,6 Milliarden Euro geplant, annähernd 22 Milliarden Euro mehr als 2023. Allerdings sind die wenigsten Planansätze mit konkreten Verpflichtungsermächtigungen hinterlegt. Mit 2,2 Milliarden Euro soll der Aufbau alternativer Tank- und Ladeinfrastrukturen für Pkw und Lkw im Jahr 2024 subventioniert werden, 624 Millionen Euro sind als Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen

mit alternativen, klimaschonenden Antrieben vorgesehen. „Ein Anstieg des Fördervolumens ist zu begrüßen, gleichwohl werden die Beträge dem tatsächlichen hohen Finanzierungsbedarf der Logistikbranche nicht gerecht. Zusätzliche Mittel für die Beschleunigung der Antriebswende im Straßengüterverkehr könnten ohne Probleme aus den geplanten Mautzusatzentnahmen in Höhe von jährlich sieben Milliarden Euro bereitgestellt werden“, bemerkt DSLV-Hauptgeschäftsführer Frank Huster. „Allerdings, solange die Strukturen des Förderprogramms klimaschonende Nutzfahrzeuge und Infrastruktur (KsNI) praxisfremd bleiben und die Bewilligungsverfahren für Förderanträge schleppend verlaufen, würden auch zusätzliche Mittel den Austausch der Lkw-Flotten nicht beschleunigen.“

Der KTF soll sich unter anderem aus eigenen Erlösen finanzieren. Für 2024 sind Einnahmen in Höhe von 19 Milliarden Euro geplant, davon 10,9 Milliarden Euro aus der im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelten nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung des Verkehrs- und Gebäudesektors. „Die konstant

steigenden BEHG-Einnahmeerwartungen von heute 8,6 Milliarden auf 10,9 Milliarden Euro im kommenden Jahr auf bis zu 21,8 Milliarden Euro im Jahr 2027 zeigen, dass sich die Bundesregierung an ihre Koalitionsszusage, den Logistiksektor von einer CO<sub>2</sub>-Mehrfachbepreisung zu entlasten, endgültig nicht mehr gebunden fühlt“, kritisiert Huster. Im Gegenteil: „Statt, wie vom DSLV gefordert, den BEHG-Preis für eine Tonne CO<sub>2</sub> zumindest auf dem Niveau von 2022 einzufrieren, ist jetzt ein Anstieg von 30 auf 40 Euro im Visier der Ampel.“

Damit wird sich der CO<sub>2</sub>-Preis für den Straßentransport bereits im Jahr 2024 über die Lkw-Maut und beim Tanken sprunghaft auf bis zu 240 Euro aufsummieren. Huster: „Der Ausbau der Energienetze und der Ladeinfrastruktur – beides Voraussetzungen für eine abgabenfreie Elektromobilität – sind längst noch nicht geschaffen. Bis zum Ende dieser Dekade zahlt der Straßengüterverkehr deshalb gleich zweimal in die Klimaschutzkiste der Bundesregierung ein und finanziert damit auch mobilitätsferne Investitionen – ohne ausreichenden Return-on-Investment.“

## Personenverkehr

### Reiserecht: Preisminderung oder Stornierung bei extremen Wetterbedingungen?

Extreme Hitze oder starke Regenfälle beeinträchtigen zunehmend die Urlaubspläne von Reisenden. Berechtigt das Wetter Urlauber dazu, vom Veranstalter eine Erstattung zu verlangen oder Pauschalreisen zu stornieren? Grundsätzlich gilt, dass sich Pauschalreisen nur kostenfrei stornieren lassen, wenn der Veranstalter zum Beispiel wegen

ungewöhnlich ausgeprägter Hitze entweder vor Reisebeginn erhebliche Leistungsänderungen mitteilt oder während der Reise große Reismängel auftreten, die nicht behoben werden können. Darauf weist der ADAC in einer aktuellen Meldung hin.

Das Landgericht Frankfurt am Main hatte sich mit folgendem Fall beschäftigt (Urteil vom 15.03.2023, Az. 2-24 O 102/22): Ein Paar hatte im Dezember eine Rundreise durch Ecuador gebucht. Weil der angekündigte Kratersee bei einer Wanderung wegen dichten Nebels nicht

zu sehen war und Starkregen bei einer Ausflugsfahrt die Aussicht auf die Landschaft verhinderte und bei einer Durchquerung des Amazonas deshalb auch nichts von der versprochenen Tierwelt zu sehen war, verlangten die beiden vom Reiseveranstalter rund 6.000 Euro zurück. Die Reise hatte 18.000 Euro gekostet.

Das Gericht wies die Klage zu großen Teilen ab. Der Reiseveranstalter habe nicht darauf hinweisen müssen, dass im Dezember in Ecuador

*Fortsetzung auf Seite 21*

Fortsetzung von Seite 20

in manchen Regionen Regenzeit herrscht. Das hätten die Reisenden bei einer „einfachen Internetrecherche“ selbst herausfinden können, so das Gericht. Die Wetterbedingungen gehörten außerdem nicht zu den gebuchten Leistungen einer Pauschalreise.

Fällt eine gebuchte Reiseleistung wetterbedingt aber ganz aus, gelte etwas anderes, so die Richter. Der Besuch einer Fledermaushöhle war wegen Überflutung abgesagt worden. Dafür sprach das LG Frankfurt den Reisenden eine Minderung von 10 Prozent des errechneten Tagesreisepreises zu. Außerdem sei eine Minderung für fehlendes warmes Wasser im Hotel berechtigt, ebenso für die nächtliche Lärmbelästigung auf einer mehrtägigen Katamarantour, für einen entfallenen Tagesausflug und für die Verlegung eines Zielhafens. Der Reiseveranstalter

muss dem Paar insgesamt 800 Euro des gezahlten Reisepreises zurück-erstatte.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Informationen:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/aktuelle-rechtsprechung-des-landgerichts-frankfurt-am-main>

<https://www.adac.de/news/reise-preisminderung-schlechtes-wetter/>

## **Deutschlandticket: Bilanz des Bundesverkehrsministeriums nach drei Monaten**

Fast drei Monate nach dem Start des Deutschlandtickets sieht Bundesverkehrsminister Volker Wiss-

ing Chancen für einen dauerhaften Schub bei der Nutzung von Bussen und Bahnen. „Das Ticket ist wirklich ein Riesenerfolg“, sagte der FDP-Politiker.

Seit der Einführung am 1. Mai seien nahezu eine Million Neukunden für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gewonnen worden. Wenn man sich die Abo-Zahlen anschaut, gehe die Rechnung auf. In wenigen Wochen sei es gelungen, sechs Millionen Menschen dauerhaft vom ÖPNV zu überzeugen. Das seien laut Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) zum einen fünf Millionen neue Abo-Kunden, die den ÖPNV zuvor ohne Abo genutzt hatten, und rund eine Million Abos neuer ÖPNV-Nutzer. Ursprünglich gab es vor dem Deutschlandticket elf Millionen Abos. Fünf Millionen davon wechselten nun zum D-Ticket.

## **Neue Fahrspur für Fahrgemeinschaften in Frankreich**



**Frankreich hat ein neues Verkehrszeichen eingeführt**, das **Fahrspuren für bestimmte Fahrzeuge reserviert**. Sinn und Zweck ist die Förderung von Fahrgemeinschaften und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Der landesweiten Einführung war eine Erprobungsphase in Grenoble, Lyon, Nantes, Rennes und Straßburg vorausgegangen. Die Nutzung der Fahrspur ist **freiwillig**.

Die betreffenden Fahrspuren sind mit einer **weißen Raute beschildert** (siehe Abbildung).

Sie dürfen je nach Zusatzbeschilderung von folgenden Fahrzeugen befahren werden:

- **Öffentliche Verkehrsmittel** (ÖPNV-Busse)
- **Reisebusse mit Fahrgästen an Bord\***
- **Fahrzeuge mit zwei oder mehr Insassen**
- **Polizeifahrzeuge und Einsatzfahrzeuge der DIR Ouest**

\* Die Freigabe für Reisebusse ist nirgends ausdrücklich genannt. Das **französische Umweltministerium hat dem bdo auf Nachfrage bestätigt**, dass „Reisebusse, die Fahrgäste befördern“ die Fahrgemeinschaftsspur nutzen dürfen.

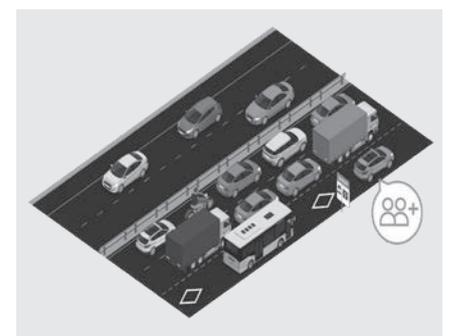
Die Fahrspuren können **permanent** (Schilder, Bodenmarkierung) oder durch **temporäre Anzeigen** eingerichtet sein und zudem **auch nur zu bestimmten Uhrzeiten** gelten. Am **Ende der Fahrspur** wird die Beschilderung durch einen **roten Balken** aufgehoben. Auf der Fahrspur gilt eine zulässige **Höchstgeschwindigkeit von 50 Km/h**. In Notfällen, z. B. bei einer Panne, darf auf der Fahrspur angehalten werden. **Durch Zu-**

**satztafeln kann eine (abweichende) Mindestanzahl an Fahrzeuginsassen angezeigt werden.**

Verstöße werden mit Bußgeldern der Klasse 4 und **135 Euro** geahndet. Spezielle Radargeräte können die Fahrzeuge scannen und die Anzahl der Insassen ermitteln.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- **Fransösisches Umweltministerium** (abgerufen am 30. August 2023)
- **ÖAMTC** (abgerufen am 24. August 2023)



## Aktion „Die Schule hat begonnen“ 2023

Seit über 20 Jahren führen wir gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die Aktion „Die Schule hat begonnen“ durch.

Die Auftaktveranstaltung fand in diesem Jahr in Anwesenheit des Sächsischen Innenministers Armin Schuster, unseres Präsidenten Wieland Richter und Geschäftsführers Dietmar von der Linde und des Oberbürgermeisters der Stadt Meißen, Olaf Raschke in Meißen statt.



Kinder aus Schulen in Meißen und Niederau verfolgten aufmerksam die Puppenspielgruppe der Polizei Sachsen, die spielerisch das Verhalten im Straßenverkehr schulte.



Der Sächsische Innenminister betonte in seiner Ansprache die Wichtigkeit der Aktion als Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit der ABC-Schützen auf dem Weg zur Schule und beklebte gemeinsam mit den Schülern stellvertretend für die teilnehmenden LSV-Mitgliedsunternehmen den von der Firma Satra-Eberhardt GmbH zur Verfügung gestellten Bus mit den großflächigen Aktionsaufklebern. Ein ganz besonderes Ereignis war wie immer der Auftritt Sachsens Kinderpolizist POLDI, welcher von den Schülern begeistert begrüßt wurde.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ganz besonders bei unserem Mitgliedsunternehmen Satra Eberhardt GmbH, welches für den sicheren Transport der Schüler sorgte.



## Buchtipp

# Presseinformation



## Neue und erweiterte Auflage: BOKraft Kommentar

München, August 2023

Ab sofort ist die neue Auflage „BOKraft Kommentar“ im Verlag Heinrich Vogel Shop erhältlich. Das Buch liefert Antworten auf alle Fragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr entstehen.

Die 28. Auflage berücksichtigt die zahlreichen Änderungen des Personenbeförderungsrechts insgesamt, aber auch der BOKraft durch das im August 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts, sowie auch alle weiteren in der Zwischenzeit bekanntgegebenen Änderungen an den betroffenen Gesetzen und Verordnungen.

Hervorzuheben sind insbesondere die neue Verkehrsart bzw. Verkehrsform des Linienbedarfsverkehrs sowie des gebündelten Bedarfsverkehrs, beide zur Durchführung von Poolingverkehren. Aktualisiert wurden auch die Einführung in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Überblick über die Sozialvorschriften im Personenverkehr. Der umfangreiche und erweiterte Anhang enthält alle relevanten weiteren Gesetze und Vorschriften, teilweise mit Einführung und Hinweisen.

Bis zur 27. Auflage bearbeitet von Dr. Gerhard Hole (+), ab dieser Auflage erstmalig und vollständig neu bearbeitet von Thomas Grätz.

### Änderungen und Erweiterungen u. a. in folgenden Bereichen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 3 Pflichten des Unternehmers
- § 9 Verhalten bei Krankheit
- § 25 – 31 (3. Abschnitt, 3. Taxen, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehr),  
z. B. neuer § 28a Navigationsgerät
- § 35 Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen
- § 39 Benutzung des Taxischildes
- Einführung in das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)



**Thomas Grätz/Dr. Gerhard Hole (+)**  
**BOKraft Kommentar**

Softcover, DIN A5  
480 Seiten, 28. Auflage 2023

**Bestell-Nr.: 24015**

Preis: € 46,00 (€ 49,22 inkl. MwSt.)

[www.heinrich-vogel-shop.de](http://www.heinrich-vogel-shop.de)

## Recht

### **Material aus Videoüberwachung trotz Datenschutzbedenken in Kündigungsschutzprozess verwertbar**

*In einem Kündigungsschutzprozess besteht grundsätzlich kein Verwertungsverbot in Bezug auf solche Aufzeichnungen aus einer offenen Videoüberwachung, die vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers belegen sollen. Das gilt auch dann, wenn die Überwachungsmaßnahme des Arbeitgebers nicht vollständig im Einklang mit den Vorgaben des Datenschutzrechts steht. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.*

Der Kläger war bei der Beklagten zuletzt als Teamsprecher in der Gießerei beschäftigt. Die Beklagte wirft ihm u.a. vor, am 2. Juni 2018 eine sog. Mehrarbeitschicht in der Absicht nicht geleistet zu haben, sie gleichwohl vergütet zu bekommen. Nach seinem eigenen Vorbringen hat

der Kläger zwar an diesem Tag zunächst das Werksgelände betreten. Die auf einen anonymen Hinweis hin erfolgte Auswertung der Aufzeichnungen durch ein Piktogramm ausgewiesenen und auch sonst nicht zu übersehenen Videokamera an einem Tor zum Werksgelände ergab nach dem Vortrag der Beklagten aber, dass der Kläger dieses noch vor Schichtbeginn wieder verlassen hat. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis der Parteien außerordentlich, hilfsweise ordentlich.

#### **BAG bejaht Verwertbarkeit des Überwachungsvideos**

Mit seiner dagegen erhobenen Klage hat der Kläger u.a. geltend gemacht, er habe am 2. Juni 2018 gearbeitet. Die Erkenntnisse aus der Videoüberwachung unterlägen einem Sachvortrags- und Beweisverwertungsverbot und dürften daher im Kündigungsschutzprozess nicht berücksichtigt werden.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgericht – bis auf einen Antrag betreffend ein Zwischenzeugnis – Erfolg. Sie führte zur Zurückweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Dieses musste nicht nur das Vorbringen der Beklagten zum Verlassen des Werksgeländes durch den Kläger vor Beginn der Mehrarbeitschicht zu Grunde legen, sondern ggf. auch die betreffende Bildsequenz aus der Videoüberwachung am Tor zum Werksgelände in Augenschein nehmen. Dies folgt aus den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts sowie des nationalen Verfahrens- und Verfassungsrechts.

#### **Verarbeitung personenbezogener Daten bei vorsätzlich vertragswidrigem Verhalten nach DSGVO nicht ausgeschlossen**

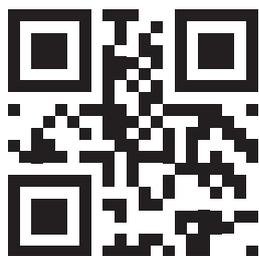
Dabei spielt es keine Rolle, ob die Überwachung in jeder Hinsicht den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprach. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre eine Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten des Klägers durch die Gerichte für Arbeitsachen nach der DSGVO nicht ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Datenerhebung – wie hier – offen erfolgt und vorsätzlich vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers in Rede steht. In einem solchen Fall ist es grundsätzlich irrelevant, wie lange der Arbeitgeber mit der erstmaligen Einsichtnahme in das Bildschirmmaterial zugewartet und es bis dahin vorgehalten hat.

#### **Kein generalpräventives Verwertungsverbot wegen schwerwiegender Grundrechtsverletzung**

Der Senat konnte offenlassen, ob ausnahmsweise aus Gründen der Generalprävention ein Verwertungsverbot in Bezug auf vorsätzliche Pflichtverstöße in Betracht kommt, wenn die offene Überwachungsmaßnahme eine schwerwiegende Grundrechtsverletzung darstellt. Das war vorliegend nicht der Fall. Der Senat hat drei ähnlich gelagerte Verfahren auf die Revision der Beklagten ebenfalls an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

(Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 29.06.2023 – 2 AZR 296/22-)

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **Kündigung wegen beleidigender Chatgruppenäußerungen: Bundesarbeitsgericht fällt wegweisendes Urteil**

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem aktuellen Urteil eine wegweisende Entscheidung bezüglich der außerordentlichen Kündigung eines Arbeitnehmers getroffen, der sich in einer privaten Chatgruppe in beleidigender, rassistischer und menschenverachtender Weise über Vorgesetzte und Kollegen geäußert hatte. Die Urteilsfindung legt nahe, dass sich Arbeitnehmer in solchen Fällen nur in Ausnahmesituationen auf eine berechnete Vertraulichkeitserwartung berufen können.

Der Kläger, der bei der beklagten Partei beschäftigt war, war seit 2014 Mitglied einer siebenköpfigen privaten Chatgruppe. Im November 2020 wurde ein ehemaliger Kollege als neues Mitglied aufgenommen. Die Vorinstanz stellte fest, dass alle Gruppenmitglieder „langjährig befreundet“ waren, wobei zwei von ihnen sogar miteinander verwandt waren. Trotz der persönlichen Bindungen äußerte sich der Kläger, ebenso wie einige seiner Kollegen, in der Gruppe auf beleidigende und menschenverachtende Weise, besonders im Hinblick auf Vorgesetzte und Arbeitskollegen. Als der Arbeitgeber zufällig von diesen Äußerungen erfuhr, reagierte er mit einer sofortigen außerordentlichen fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Ursprünglich hatten sowohl die erste als auch die zweite Instanz der Kündigungsschutzklage des Klägers stattgegeben. Allerdings wurde das Urteil in der Revision vor dem Zweiten Senat des Bun-

desarbeitsgerichts zugunsten der beklagten Partei aufgehoben. Das Berufungsgericht hatte irrtümlicherweise angenommen, dass der Kläger eine berechnete Vertraulichkeitserwartung hinsichtlich seiner Äußerungen haben könnte, und den Vorwurf eines Kündigungsgrundes abgelehnt.

Das Gericht unterstrich, dass eine Vertraulichkeitserwartung nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den Schutz einer vertraulichen Kommunikation genießen können. Dies hängt von der Art der ausgetauschten Nachrichten, der Größe und der Zusammensetzung der Gruppe ab. Insbesondere bei beleidigenden und menschenverachtenden Äußerungen über Kollegen und Vorgesetzte, wie in diesem Fall, muss der Arbeitnehmer nachweisen können, warum er davon ausgehen konnte, dass der Inhalt nicht an Dritte weitergegeben wird.

Das Bundesarbeitsgericht hob das Urteil der Vorinstanz teilweise auf und verwies die Angelegenheit zurück an das Landesarbeitsgericht. Dem Kläger wird die Möglichkeit gegeben, darzulegen, warum er trotz der Größe der Gruppe, der veränderten Zusammensetzung, der unterschiedlichen Beteiligung der Mitglieder an den Chats und der Nutzung eines Mediums, das auf schnelle Weiterleitung ausgelegt ist, eine berechnete Vertraulichkeitserwartung hegte.

Dieses richtungsweisende Urteil unterstreicht die Wichtigkeit verantwortungsvoller Kommunikation, selbst in vermeintlich privaten Chatgruppen. Arbeitnehmer sollten sich bewusst sein, dass ihre Äußerungen auch außerhalb des privaten Rahmens Folgen für ihr berufliches Umfeld haben können.

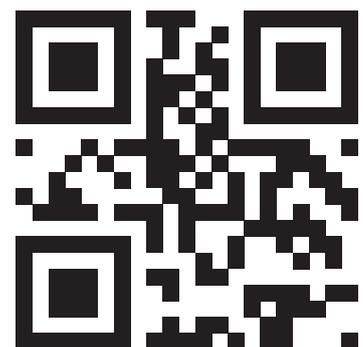
## **Private Nutzung betrieblicher Smartphones**

*Der Bundesfinanzhof hat sich in einem jüngsten Urteil mit der Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber befasst. Zudem geht es um die Steuerfreiheit bestimmter Posten.*

„Die Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber ist auch dann nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitgeber das Mobiltelefon von dem Arbeitnehmer zu einem symbolischen Preis erworben hat und es dem Arbeitnehmer unmittelbar danach wieder zur privaten Nutzung überlässt“, heißt es in einem Urteil des BFH. Steuerberater Roland Franz erklärt das Urteil und die Rahmenbedingungen geldwerter Vorteile in einem FAQ.

*Fortsetzung auf Seite 26*

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 25

### Hintergrund des Urteils

Die X-KG, ein Verlag, kaufte im Jahr 2015 von mehreren Arbeitnehmern deren gebrauchte und privat angeschaffte Handys zu einem symbolischen Kaufpreis (1 Euro und 6 Euro). Zeitgleich schloss die X mit diesen Arbeitnehmern jeweils eine Vereinbarung, nach der die X den Arbeitnehmern ein Handy zur Verfügung stellt und die hierfür entstehenden monatlichen Kosten (Grundgebühr, Verbindungsentgelte oder auch Flatrate) bis zu einer festgelegten Höhe übernimmt. Die Arbeitnehmer hatten die Kosten des Mobilfunkvertrags durch Vorlage von Rechnungskopien nachzuweisen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses musste das Handy an die X zurückgegeben werden.

Die X behandelte die ihren Arbeitnehmern erstatteten Kosten der Handy-Verträge als nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfreie Vorteile. Das Finanzamt sah darin eine unangemessene rechtliche Gestaltung und erließ gegenüber X einen entsprechenden Haftungs-

bescheid. Dem widersprach das von der X-KG angerufene Finanzgericht und gab der Klage statt.

*Steuerfreie private Handynutzung*  
Der Bundesfinanzhof teile die Auffassung des Finanzgerichts. Die Revision des Finanzamtes wurde zurückgewiesen. Die Vorteile aus der privaten Handynutzung sind nach § 3 Nr. 45 Satz 1 EStG steuerfrei BFH, Az. VI R 50/20

Quelle: der möbelspediteur  
08.2023

### Keine Vergütung trotz Attest

*Für die Dauer von **sechs Wochen** steht jedem Arbeitnehmer ein Anspruch auf **Entgeltfortzahlung wegen Krankheit** zu. Nach Ablauf dieser sechs Wochen ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung infolge **dieser** Krankheit grundsätzlich verbraucht.*

*Nur eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer **anderen** Krankheit lässt erneut einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen entstehen.*

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen **derselben** Krankheit (**Fortsetzungserkrankung**) für weitere sechs Wochen wieder aufleben, nämlich wenn:

- der Arbeitnehmer zwischen dem Ende des ersten Entgeltfortzahlungszeitraums und der erneuten Erkrankung infolge derselben Krankheit für mindestens sechs Monate nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig gewesen ist oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit eine Frist von 12 Mo-

naten verstrichen ist und es zu einer erneuten Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Krankheit kommt.

Grundsätzlich besteht also nach sechs Wochen Entgeltfortzahlung wegen Krankheit der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur bei **anderen Krankheit**. Der behandelnde Arzt attestiert das mit einer **Erstbescheinigung**.

Das klingt alles recht einfach und ist geregelt in § 3 EFZG.

**Erstbescheinigung** bedeutet jedoch keineswegs zwingend, dass es sich um eine andere Krankheit handelt als die Ersterkrankung.

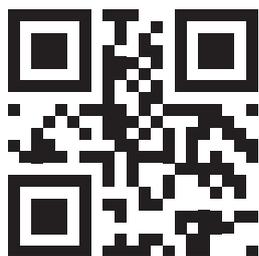
Hier eröffnet das Bundesarbeitsgericht in einer aktuellen Entscheidung vom 18.01.2023 (5 AZR 92/22) die Möglichkeit zu einer differenzierteren Vorgehensweise als bisher üblich.

Danach ist in Fällen, in denen Arbeitnehmer nach sechswöchiger krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit innerhalb des Sechsmonats- bzw. Zwölfmonatszeitraums erneut krank werden auf folgendes zu achten:

- Die bloße Vorlage einer ärztlichen Erstbescheinigung reicht nicht mehr ohne weiteres aus, um beim Arbeitgeber die Verpflichtung zur erneuten sechswöchigen Entgeltfortzahlung wegen Krankheit auszulösen
- Sofern der Arbeitgeber bei Vorlage einer Erstbescheinigung das Vorliegen einer erneuten Ersterkrankung bestreitet, besteht eine abgestufte Darlegungs- und Beweislast. Die Vorlage einer ärztlichen Erstbescheinigung ist also nicht mehr in allen Fällen aus-

Fortsetzung auf Seite 27

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



Fortsetzung von Seite 26

reichend als Nachweis, dass tatsächlich eine andere Krankheit vorliegt und keine Fortsetzungserkrankung. Selbst die Mitteilung des Diagnosecodes durch den Arbeitnehmer ist immer aussagekräftig.

Für die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Fortsetzungserkrankung vorliegen, kann der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer zusätzliche Informationen verlangen:

- Der Arbeitnehmer ist verpflichtet dem Arbeitgeber detailliert mitzuteilen, welche konkreten gesundheitlichen Einschränkungen während der vergangenen 12 Monate bei ihm bestanden haben. Das bedeutet die Offenlegung aller Krankheiten auf Verlangen des Arbeitgebers. Zusätzlich zu dieser Auflistung der Krankheitsbeschreibungen muss er die behandelnden Ärzte nennen und diese schriftlich von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Dahinter steht der Gedanke, dass auch im Falle einer ärztlichen Erstbescheinigung in Wirklichkeit eine **Fortsetzungserkrankung** vorliegen könnte. Voraussetzung ist keineswegs ein identisches Krankheitsbild im Vergleich zur Ersterkrankung. Es reicht, wenn die Symptome der Krankheit auf demselben Grundleiden beruhen, also Nachwirkungen der Ersterkrankung sind.

Arbeitgeber werden auf Grundlage dieser Rechtsprechung in Zukunft anders umgehen mit Arbeit-

nehmern, die im Laufe eines Jahres bereits mindestens sechs Wochen arbeitsunfähig krank waren und die innerhalb des Sechs- bzw. Zwölfmonatszeitraums erneut erkranken und eine Erstbescheinigung vorlegen.

Arbeitgeber werden die Betroffenen auffordern, bezogen auf den relevanten Zeitraum für jeden Krankheitsfall, die entsprechenden Diagnosen mitzuteilen. Arbeitnehmer, die das entweder verweigern oder eine unbefriedigende Auskunft erteilen, müssen damit rechnen, dass ihnen der Arbeitgeber trotz Vorlage des ärztlichen Attests keine Entgeltfortzahlung leistet.

Der Arbeitgeber hat insofern bis zur Klärung der Situation ein Leistungsverweigerungsrecht.

Gelingt dem Arbeitnehmer der erforderliche Nachweis, dann muss der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung für den betreffenden Zeitraum nachbezahlen. (BAG-Urteil vom 18.01.2023, 5 AZR 93/22)

### **Keine Erstattung einer Personalvermittlungsprovision durch den Arbeitnehmer**

*Eine arbeitsvertragliche Regelung, nach der der Arbeitnehmer verpflichtet ist, dem Arbeitgeber eine von ihm für das Zustandekommen des Arbeitsvertrags an einen Dritten gezahlte Vermittlungsprovision zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis*

*vor Ablauf einer bestimmten Frist beendet, ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.*

Die Parteien schlossen Ende März 2021 einen Arbeitsvertrag, auf dessen Grundlage der Kläger ab dem 1. Mai 2021 bei der Beklagten tätig wurde. Der Vertrag kam durch Vermittlung eines Personaldienstleisters zustande. Die Beklagte zahlte an diesen eine Vermittlungsprovision iHv. 4.461,60 Euro. Weitere 2.230,80 Euro sollten nach Ablauf der – im Arbeitsvertrag vereinbarten – sechsmonatigen Probezeit fällig sein.

Nach § 13 des Arbeitsvertrags war der Kläger verpflichtet, der Beklagten die gezahlte Vermittlungsprovision zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht über den 30. Juni 2022 hinaus fortbestehen und – unter anderem – aus vom Kläger „zu vertretenden Gründen“ von ihm selbst beendet werden würde. Nachdem der Kläger sein Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 30. Juni 2021 gekündigt hatte, behielt die Beklagte – unter Verweis auf § 13 des Arbeitsvertrags – von der für den Monat Juni 2021 abgerechneten Vergütung des Klägers einen Teilbetrag iHv. 809,21 Euro netto ein. Mit seiner Klage hat der Kläger – soweit für die Revision von Interesse – die Zahlung dieses Betrags verlangt. Er hat geltend gemacht, die Regelung in § 13 seines Arbeitsvertrags sei unwirksam, weil sie ihn unangemessen benachteilige.

*Fortsetzung auf Seite 28*

Fortsetzung von Seite 27

Die Beklagte hat im Weg der Widerklage die Erstattung restlicher Vermittlungsprovision iHv. 3.652,39 Euro erstrebt. Sie hat die Auffassung vertreten, die vertragliche Regelung sei wirksam. Sie habe ein berechtigtes Interesse, die für die Vermittlung des Klägers gezahlte Provision nur dann endgültig aufzubringen, wenn er bis zum Ablauf der vereinbarten Frist für sie tätig gewesen sei. Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen.

Die Revision der Beklagten blieb vor dem Bundesarbeitsgericht erfolglos. Die genannte Regelung in § 13 des Arbeitsvertrags benachteiligt den Kläger entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Der Kläger wird hierdurch in seinem von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes beeinträchtigt, ohne dass dies durch begründete Interessen der Beklagten gerechtfertigt wäre. Der Arbeitgeber hat grundsätzlich das unternehmerische Risiko dafür zu tragen, dass sich von ihm getätigte finanzielle Aufwendungen für die Personalbeschaffung nicht „lohnen“, weil der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis in rechtlich zulässiger Weise beendet. Es besteht deshalb kein billigenwertes Interesse der Beklagten, solche Kosten auf den Kläger zu übertragen.

BAG,  
Urteil vom 20.06.2023 –  
1 AZR 265/22

[www.lsv-ev.de](http://www.lsv-ev.de)

### **BAG: Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen – Verfall bei fehlender Kenntnis der Schwerbehinderung**

*Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat festgestellt, dass der Anspruch von schwerbehinderten Arbeitnehmern auf Zusatzurlaub gemäß § 208 SGB IX auch dann ohne vorherige Erfüllung der Hinweispflichten durch den Arbeitgeber erlöschen kann, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Anerkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch gestellt hat, ohne seinen Arbeitgeber darüber zu unterrichten und ohne dass die Schwerbehinderung offensichtlich ist.*

Die Parteien streiten über Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen aus den Jahren 2017 und 2018. Der langjährig bei der Beklagten beschäftigte Kläger hatte am 11.8.2017 einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt, der durch Bescheid vom 24.11.2017 zunächst abgelehnt wurde. Der Kläger hatte die Beklagte über die Antragstellung und über die Ablehnung des Antrags informiert. Erst im März 2019 erfuhr die Beklagte jedoch, dass der Kläger gegen den ablehnenden Bescheid mit Erfolg das Widerspruchs- und Klageverfahren angestrengt hatte. Er wurde rückwirkend zum 11.8.2017 als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Mit seiner Klage macht der Kläger einen zeitanteiligen Zusatzurlaub von 2 Tagen für 2017 und einen vollständigen Zusatzurlaub von 5 Tagen für 2018 geltend. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Das LAG hat sie abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Nach Auffassung des BAG steht ihm ein Zusatzurlaub von 2 Tagen für 2017 zu, jedoch kein Zusatzurlaub für 2018. Dieser sei nach § 7 Absatz III 1 BUrlG verfallen. Für den Anspruch auf Zusatzurlaub als schwerbehinderter Mensch sei das objektive Vorliegen einer Schwerbehinderung maßgebend. Es komme nicht auf die Feststellung des Versorgungsamts an.

Für den Verfall von Zusatzurlaub gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Verfall des gesetzlichen Mindesturlaubs. Danach trage der Arbeitgeber die Initiativlast bei der Verwirklichung des Anspruchs auf Zusatzurlaub. Die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers sei grds. Voraussetzung für das Eingreifen des urlaubsrechtlichen Fristenregimes. Die Befristung des Zusatzurlaubs sei aber nicht von der Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten abhängig, wenn es dem Arbeitgeber unmöglich sei, den Arbeitnehmer durch seine Mitwirkung in die Lage zu versetzen, den Zusatzurlaub zu realisieren. Habe der Arbeitgeber keine Kenntnis von der Schwerbehinderung und sei diese auch nicht offenkundig, verfalle der Zusatzurlaub gemäß § 7 Absatz III BUrlG mit Ablauf des Urlaubsjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums, auch wenn der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkomme. Entsprechendes gelte, wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt habe, ohne seinen Arbeitgeber darüber zu informieren und ohne dass die Schwerbehinderung offensichtlich sei.

BAG,  
Urteil vom 26.04.2022 –  
9 AZR 367/21

## **Inklusion: Schwerbehinderten- abgabe angehoben**

*Der Gesetzgeber erhöht die Ausgleichsabgabe spürbar. Außerdem wird eine besondere Abgabe bei vollkommen fehlender Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen eingeführt.*

Die künftige Ausgleichsabgabe beträgt:

- Statt bisher 125 Euro künftig 140 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 3 Prozent bis weniger als dem geltenden Pflichtsatz,
- Statt bisher 220 Euro künftig 245 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent.
- Statt bisher 320 Euro künftig 360 Euro bei einer Beschäftigungsquote von mehr als 0 Prozent bis weniger als 2 Prozent
- und neu 720 Euro bei einer Beschäftigungsquote von 0 Prozent.

Die Ausnahmen für Kleinbetriebe werden zudem neu gefasst:

- Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen, die weniger als einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, werden künftig 140 Euro bzw. 210 Euro bei Beschäftigung keines schwerbehinderten Menschen fällig.
- Für Arbeitgeber mit weniger als 60 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen, die weniger als zwei schwerbehinderte Menschen beschäftigen, werden künftig 140 Euro, bei weniger als einem schwerbehinderten Menschen 245 Euro und bei Beschäftigung keines schwerbehinderten Menschen 410 Euro fällig.

– Arbeitgeber die jahresdurchschnittlich weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, bleiben weiterhin von der Beschäftigungspflicht und damit auch von der Erhebung einer Ausgleichsabgabe ausgenommen.

Die Änderungen, die im Wesentlichen am 1. Januar 2024 in Kraft treten, bewirken, dass die erhöhte Ausgleichsabgabe ab 2025 zu leisten ist.

## **BAG: Überlassung eines Dienstwagens zur privaten Nutzung – Pfändungsfreibetrag**

*Der steuerlich zu berücksichtigende geldwerte Vorteil für die Nutzung des PKW auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer (sog. 0,03 %-Regelung) wird bei der Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens nicht einbezogen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.*

Der verheiratete und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtete Kläger ist bei der Beklagten in der Marketing-Abteilung beschäftigt. Im Laufe des Arbeitsverhältnisses stellte ihm die Beklagte anstelle einer Entgelterhöhung einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung.

Die Entgeltabrechnungen des Klägers weisen neben dem Bruttomonatsgehalt geldwerte Vorteile für die PKW-Nutzung und die Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte aus. Aus der Summe dieser drei Beträge hat die Beklagte nach Abzug von Steuern und Sozialversiche-

rung das Nettoentgelt und nach weiterem Abzug der beiden geldwerten Vorteile den Auszahlungsbetrag errechnet.

Mit seiner Klage verlangte der Kläger Vergütungsdifferenzen im Nettoentgelt. Er machte geltend, dass bei Zahlung der Vergütung, die neben Geld auch den Sachbezug der Privatnutzungsmöglichkeit des PKW umfasse, die Pfändungsgrenzen, die sich aus drei Unterhaltspflichten ergäben, nicht beachtet worden seien. Das ArbG wies die Klage insoweit ab. Das LAG änderte auf die Berufung des Klägers das Urteil ab und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung der geforderten Nettovergütungsdifferenzen. Diese legte Revision ein – mit Erfolg.

## **BAG stellt sich auf Seite des Arbeitgebers**

Das BAG hat der Revision stattgegeben und die Sache zurückverwiesen. Das Berufungsgericht habe bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens zu Unrecht den nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG zu bemessenden Wert für die Nutzung des überlassenen Fahrzeugs für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte einbezogen. Zur Berechnung des pfändbaren Einkommens seien nach § 850e Nr. 3 Satz 1 ZPO Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. Zu Letzteren gehöre die Überlassung eines dienstlichen PKW zur privaten Nutzung. Der Wert betrage 1 % des Listenpreises.

Keine Naturalleistung im Sinne der vollstreckungsrechtlichen Bestimmung stelle der nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG anzusetzende geldwerte Vorteil für die Nutzung des Fahrzeugs auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb

*Fortsetzung auf Seite 30*

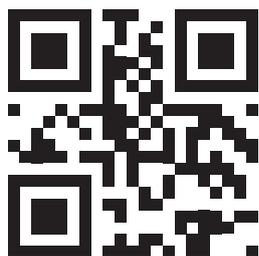
Fortsetzung von Seite 29

in Höhe von monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer dar. Hierbei handelt es sich nicht um einen Sachbezug im Sinne von § 107 Abs. 2 Satz 5 GewO, sondern um einen steuerrechtlich relevanten Korrekturposten für den pauschalen Werbungskostenabzug. Er sei daher bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nach § 850e Nr. 3 Satz 1 ZPO nicht einzubeziehen.

Von dem anzusetzenden Betrag seien gemäß § 850e Nr. 1 ZPO, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen. Aus dem so ermittelten pfändbaren Einkommen seien sodann nach Maßgabe von § 850c ZPO und der einschlägigen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachungen die Pfändungsgrenzen zu ermitteln. Dabei sei Abs. 6 dieser Regelung, wonach nach billigem Ermessen Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person (hier des Ehegatten) ganz oder teilweise berücksichtigt werden können, entsprechend anzuwenden.

BAG, Urteil vom 31.05.2023 – 5 AZR 273/23

**Schnell mal  
auf die  
Internetseite  
des LSV e.V.?**



## **Verwaltungsauffassung zur Bewertung von Logistikimmobilien ge- mäß § 13b Abs. 4 ErbStG**

*Die Landesfinanzministerien lehnen eine Änderung der Erbschaftsteuerrichtlinie zur Bewertung von Logistikimmobilien vorerst ab. Allerdings folgen BMF und Landesfinanzministerien der Auffassung des DSLV, dass Immobilien, die ausschließlich zur Lagerhaltung genutzt werden, in der Regel steuerbegünstigtes Betriebsvermögen darstellen. Der DSLV empfiehlt Unternehmen der Logistikbranche, die über die Nutzung ihrer Logistikimmobilien geschlossenen Verträge zu prüfen und zu berücksichtigen, dass eine mietvertragliche Nutzung zu einer Einordnung der Immobilie als Verwaltungsvermögen führen kann.*

Im Rahmen von dem Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) unterliegenden Unternehmensübertragungen (Erbschaft, Schenkung) geraten Unternehmen der Logistikbranche in rechtliche und wirtschaftliche Probleme, wenn durch einzelne Finanzbehörden zur Lagerhaltung genutzte Logistikimmobilien rechtsfehlerhaft nicht dem steuerbegünstigten Betriebs- sondern dem Verwaltungsvermögen zugeschlagen werden. Dies entspricht nach Ansicht des DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V. weder Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen noch dem Willen des Gesetzgebers.

Angesichts einer vereinzelt rechtsfehlerhaften Gesetzesanwendung der zuständigen Finanzbehörden hatte der DSLV das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Landesfinanzbehörden aufgefordert, eine

einheitliche und rechtskonforme Anwendung des § 13b ErbStG zu gewährleisten und sich auf einen entsprechenden Ländererlass zu verständigen. Dies haben die Landesfinanzministerien in ihrer Sitzung vom 5. bis 7. Juli 2023 abgelehnt. Immerhin konnte aber erreicht werden, dass jedenfalls eine pauschale Bewertung von Logistikimmobilien als Verwaltungsvermögen unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung nicht erfolgen soll.

Der DSLV hatte darauf hingewiesen, dass gemäß § 13b Absatz 4 ErbStG lediglich solche Immobilien als Verwaltungsvermögen zu bewerten sind, die Dritten zur Nutzung überlassen werden. Dies ist jedoch bei Lagerhäusern gerade nicht der Fall. Hier hat der Kunde in der Regel kein Nutzungsrecht an der Immobilie, er übergibt vielmehr das Lagergut an den Logistiker, damit dieser es verwahrt.

Das Hessische Finanzministerium führt in einer unverbindlichen Stellungnahme hierzu aus:

*„Bund und Länder sind sich einig, dass Logistikimmobilien nicht pauschal als Verwaltungsvermögen eingeordnet werden können. Vielmehr ist jeder Steuerfall einzelfallbezogen zu prüfen. Dabei sind verschiedene mögliche Vertragsgestaltungen sowie die tatsächliche Umsetzung im Ausführungszeitpunkt der Schenkung zu betrachten. So ist insbesondere zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine Nutzungsüberlassung an Dritte handelt. Ist das zugrundeliegende vertragliche Konglomerat nach den Merkmalen eines Lager-/Verwahrvertrags entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuchs ausgestaltet, spricht das dafür, dass*

*Fortsetzung auf Seite 31*

Fortsetzung von Seite 30

*keine Nutzungsüberlassung an Dritte vorliegt. In diesem Fall dürften eigenbetriebliche Zwecke, nämlich die Ausführung der Lagerlogistiktätigkeiten, im Vordergrund stehen. Dann läge keine Nutzungsüberlassung an Dritte vor und eine Qualifizierung des jeweiligen Grundstücks als Verwaltungsvermögen schiede aus. Deutet das zugrundeliegende vertragliche Konglomerat hingegen auf eine Verschaffung der Verfügungsmacht an einen Dritten hin, wie dies regelmäßig bei Mietverträgen der Fall ist, läge eine Nutzungsüberlassung an Dritte vor und das Grundstück wäre weiterhin grundsätzlich als Verwaltungsvermögen zu qualifizieren.“*

Seitens der Finanzministerien noch nicht abschließend geklärt ist die Bewertung solcher Logistikimmobilien, über deren Nutzung nicht ausschließlich ein Lagervertrag, sondern mehrere unterschiedliche Verträge abgeschlossen wurden.

Die Vertreter der Landesfinanzministerien haben beschlossen, eine abschließende Einschätzung erst nach Abschluss eines derzeit beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängigen Verfahrens vorzunehmen. Gegenstand dieses Verfahrens (AZ: II R 21/21) ist insbesondere die rechtliche Bewertung von Konstellationen, in denen die gewerbliche Nutzung eines Grundstücks auf der Grundlage zweier einzelner Verträge durch Vermietung und durch Lagerbewirtschaftung erfolgt. Ein Abschluss des BFH-Verfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Unternehmen der Logistikbranche, die beabsichtigen, zukünftig Logistikimmobilien zu übertragen, sollten frühzeitig prüfen,

ob ihre aktuellen vertraglichen Vereinbarungen zur gewerblichen Nutzung der Immobilie eine Nutzungsüberlassung an Dritte darstellen und damit eine Einordnung als Verwaltungsvermögen drohen kann.

Sollte im Einzelfall mit der zuständigen Finanzbehörde ein Dissens hinsichtlich der Bewertung einer ausschließlich im Rahmen eines Lagervertrags genutzten Logistikimmobilie bestehen, empfiehlt sich nach Ansicht des DSLV folgende Argumentation:

Logistikimmobilien, die auf der Grundlage von Lagerverträgen gewerblich genutzt werden, dienen eigenbetrieblichen Zwecken. Sie sind daher in der Regel als begünstigtes Betriebs- und nicht als Verwaltungsvermögen einzuordnen. Insbesondere werden solche, zur Erbringung von lagerlogistischen Dienstleistungen genutzte Immobilien nicht gemäß § 13b Absatz 4 ErbStG Dritten zur Nutzung überlassen. Gemäß § 13b Absatz 4 ErbStG gehören Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten zum Verwaltungsvermögen. Immobilien, in denen Unternehmen ihre wertschöpfenden Leistungen erbringen, stellen hingegen steuerlich begünstigtes Betriebsvermögen dar.

Bei Lagerhäusern bzw. zur Lagerung genutzten Kühl- und Tiefkühlhäusern ist das Tatbestandsmerkmal „Dritten zur Nutzung überlassen“ im Sinne des § 13b Absatz 4 ErbStG grundsätzlich nicht erfüllt. Denn Lagerverträge sind regelmäßig nicht als Miet- oder Pachtverträge zu qualifizieren, sondern stellen eine Sonderform des Verwahrungsvertrages im Sinne der §§ 688 ff. BGB dar. Der Lagerhalter schuldet dem Einlagerer als Auftraggeber demnach

die Verwahrung, die Fürsorge und den Schutz der eingelagerten Ware. Eine Logistikimmobilie, in der ein Logistikdienstleister solche Lagerleistungen für seine Kunden erbringt, wird dem Auftraggeber nicht zur Nutzung überlassen. Damit scheidet eine Anwendung des § 13b Absatz 4 ErbStG mangels Nutzungsüberlassung begriffsnotwendig aus. Lagerimmobilien sind kein Verwaltungsvermögen.

In der Rechtsanwendung durch die Finanzverwaltung scheint vereinzelt ein fehlerhaftes Verständnis der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2019 vom 16. Dezember 2019 (BStBl I, Sondernummer 1/2019, S. 2) R E 13b.18 ErbStR zu falschen Ergebnissen zu führen. Darin heißt es:

„(...) In der Logistikbranche überlassene Grundstücke sind dagegen regelmäßig Verwaltungsvermögen, auch wenn der Verpächter weitere Leistungen für die Beschaffungs- und Vertriebsorganisation seiner Kunden erbringt, es aber an dem Absatz von eigenen Erzeugnissen oder Produkten fehlt.“

Wird eine Lagerimmobilie fälschlich als Verwaltungsvermögen qualifiziert, so wird oftmals übersehen, dass die zitierte Richtlinie lediglich überlassene Grundstücke als Verwaltungsvermögen einordnet. Eine Überlassung der Immobilie liegt jedoch im Hinblick auf Lagerimmobilien aus den genannten Gründen in der Regel gerade nicht vor. Aus der Richtlinie ergibt sich nicht, dass sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über Logistikimmobilien schädliches Verwaltungsvermögen begründen. Der Lagerhalter nimmt die zu lagernden Güter in seine Obhut.

Fortsetzung auf Seite 32

Fortsetzung von Seite 31

Er wird Besitzer des Lagergutes. Er ist verpflichtet, das Gut sorgsam zu verwahren und bei Beendigung des Vertrages dem Einlagerer (Kunden) in vertragsgrechtem Zustand zurückzugeben. Lagerimmobilien sind steuerrechtlich daher analog zu Produktions- oder Fabrikationshallen zu beurteilen, in denen Unternehmen eigene Produkte fertigen.

### **Geschäftsführer einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH haftet aus § 43 Abs. 2 GmbH auch gegenüber der KG**

*Der BGH hat entschieden, dass sich der Schutzbereich der Geschäftsführerhaftung bei einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH auch auf die KG erstrecken kann (Urteil vom 14. März 2023, II ZR 162/21)*

Vorliegend war bei einer GmbH & Co. KG nach dem Gesellschaftsvertrag ausschließlich eine Kommanditistin zur Geschäftsführung berechtigt. Diese GmbH-Kommanditistin hatte zudem die Geschäftsführung in weiteren Gesellschaften übernommen.

#### **Ausweitung des Schutzbereichs**

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH umfasst der Schutzbereich des zwischen einer KomplementärGmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organverhältnisses im Hinblick auf die Geschäftsführerhaftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG auch die KG. Diese Grundsätze überträgt der Senat nun auf den Fall einer geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH. Denn die KG sei nach den Grundsätzen des Vertrags mit

Schutzwirkung zugunsten Dritter in den Schutzbereich des bestehenden Organverhältnisses einbezogen. Die KG komme bestimmungsgemäß mit der Leistung des Geschäftsführers in Berührung und sei auch schutzwürdig – unabhängig davon, ob die geschäftsführende GmbH ihre Komplementärin oder Kommanditistin sei.

#### **Mehrfach-Geschäftsführungen der GmbH**

Nach Ansicht des Senats greift die Geschäftsführerhaftung gegenüber der KG auch dann, wenn die Geschäftsführung der KG nicht die alleinige oder wesentliche Aufgabe der GmbH ist. Dies war in den Fällen umstritten, in denen die GmbH die Geschäftsführung in weiteren Gesellschaften übernommen hatte und Interessenkonflikte auftreten konnten. Die KG dürfe darauf vertrauen, dass die geschäftsführende GmbH bzw. ihr Geschäftsführer ihre Geschäfte sorgfältig führe. Könne die GmbH dies nicht gewährleisten, müsse nicht der Haftungsumfang reduziert werden, sondern die GmbH müsse den Umfang ihrer Aufgaben reduzieren.

#### **Verwirkung eines Anspruchs auf Zeugnisberichtigung**

*Liegt zwischen der Beanstandung eines Arbeitszeugnisses und der Klage auf Zeugnisberichtigung ein Zeitraum von zwei Jahren, begründet dies keine Verwirkung, wenn der Arbeitgeber böswillig den Arbeitnehmer als ungenügend bewertete und der Arbeitnehmer das Zeugnis als sittenwidrig und „unterirdisch“ bezeichnete. Dies hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschieden.*

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahr 2019 schied ein Arbeitnehmer aus einem in

Baden-Württemberg ansässigen Unternehmen aus. Im Juli des Jahres erhielt er ein Arbeitszeugnis, welches seine Leistungen als ungenügend bewertete. Der Arbeitnehmer beanstandete das Zeugnis. Er warf der Arbeitgeberin eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung vor und hielt das Zeugnis für „völlig inakzeptabel“ sowie „unterirdisch“. Die Arbeitgeberin änderte das Zeugnis nicht. Erst im Oktober 2021 erhob der Arbeitnehmer Klage auf Berichtigung des Zeugnisses.

Das Arbeitsgericht Stuttgart wies die Klage ab. Es hielt den Anspruch auf Zeugnisberichtigung für verwirkt, da der Kläger zwei Jahre untätig geblieben war. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung des Klägers.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg entschied zu Gunsten des Klägers. Sein Anspruch auf Berichtigung des Arbeitszeugnisses sei nicht verwirkt. Die Beklagte habe nämlich nicht darauf vertrauen dürfen, dass der Kläger seinen Berichtigungsanspruch fallengelassen habe. Der Beklagte habe das Zeugnis nicht kommentarlos hingenommen und dann zwei Jahre abgewartet. Vielmehr habe er das Zeugnis mit harschen Worten zurückgewiesen. Angesichts des Vorwurfs der sittenwidrigen Schädigungsabsicht habe die Beklagte schwerlich ein Vertrauen dahingehend aufbauen können, dass der Kläger den Berichtigungsanspruch nicht weiterverfolgen werde. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Vorwurf des Klägers durchaus zutreffend sei. Die Beklagte habe erkennbar darauf abgezielt, dem Kläger ein unbrauchbares Zeugnis zu erteilen.

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 31.05.2023 – 4 Sa 54/22

## Bildung

### **BIBB-Hauptausschuss beschließt neuen Rahmenplan zur Ausbilder Eignungsverordnung**

Der neue Rahmenplan zum Erwerb der Ausbildereignung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) ist vom Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) beschlossen und seine Anwendung empfohlen worden.

Ausbilderinnen und Ausbilder vermitteln den Auszubildenden das Rüstzeug, um für die Herausforderungen der ökonomischen und ökologischen Transformation, der zunehmenden Digitalisierung und der Nachhaltigkeit gewappnet zu sein. Voraussetzung hierfür ist, dass das Ausbildungspersonal selbst fit für die Zukunft gemacht wird. Dies berücksichtigt der nun modernisierte Rahmenplan zum Erwerb der Ausbildereignung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) hat diesen beschlossen und empfiehlt seine Anwendung.

Der neue Rahmenplan wurde von einem Fachbeirat mit Sachverständigen der Arbeitgeber-

und Arbeitnehmerorganisationen unter der Leitung des BIBB erarbeitet. Initiiert wurde die Aktualisierung durch eine Weisung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Gründe für die Überarbeitung des letztmalig 2009 erneuerten Rahmenplans liegen in den vielfältigen Herausforderungen der Arbeitswelt, denen auch die berufliche Bildung unterworfen ist.

Durch die Modernisierung werden vor allem folgende Themen adressiert:

- Sicherung des Fachkräftenachwuchses unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
- lernaktivitätsfördernde und gestaltungsoffenen formulierte Ausbildungsmethoden,
- Einsatz von digitalen Lernmedien sowie virtuellen und hybriden Lernumgebungen,
- Berücksichtigung und Umgang mit der Heterogenität der Auszubildenden,
- Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt sowie die Entwicklung interkultureller Kompetenz,

- Förderung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Auszubildenden und
- die Möglichkeiten des – auch digitalen – Ausbildungsmarketings.

Die empfohlene Lehrgangsdauer bleibt bei insgesamt 115 Unterrichtsstunden. Der Fachbeirat berücksichtigte jedoch aktuelle Entwicklungen und empfiehlt die Aufteilung in nicht weniger als 90 Unterrichtsstunden in Präsenz- oder Distanzunterricht sowie nicht mehr als 25 Stunden tutoriell angeleitete Selbstlernphasen.

Der neue Rahmenplan wurde als Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses verabschiedet. Der BIBB-Hauptausschuss hat die gesetzliche Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten. Er ist zu gleichen Teilen mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder sowie des Bundes besetzt.

Der Rahmenplan ist als Hauptausschuss-Empfehlung Nr. 135 abrufbar unter:

<https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA135.pdf>.

### „Sächsische Verkehrsnachrichten“

#### **Herausgeber:**

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.  
Palaisplatz 4, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 8143270, Telefax: 0351 8143277  
E-Mail: info@lsv-ev.de, Internet: www.lsv-ev.de

**Präsident:** Wieland Richter

**Redaktion:** Dietmar von der Linde (verantw.), Petra Gerber

**Anzeigen:** Petra Gerber

**Titelfoto:** LSV e.V.

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

#### **Gesamtherstellung:**

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul  
Güterhofstraße 5, 01445 Radebeul  
Telefon: 0351 8309890, E-Mail: info@loessnitzdruck.de

# Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie



**Folgende Schulungsleistungen bieten wir u. a. an unseren Standorten in Chemnitz, Leipzig und Zwickau an:**

## 1. Weiterbildung gemäß § 5

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz  
(auch als Inhouse-Schulung möglich)  
regelmäßig an allen Standorten (wochentags und samstags)  
Termine siehe Homepage oder über QR-Code

## 2. Beschleunigte Grundqualifikation

(auch für Umsteiger)  
Chemnitz: ab 04.10.2023 oder 26.02.2024  
Leipzig: ab 01.11.2023 oder 22.01.2024  
Zwickau: ab 27.11.2023 oder 26.02.2024

## 3. Erwerb Fahrerlaubnis

Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D/DE (Bus)  
Chemnitz: ab 11.12.2023 oder 09.02.2024  
Leipzig: ab 16.10.2023 oder 26.02.2024  
Zwickau: ab 16.10.2023 oder 15.01.2024

## 4. Schulungen Gefahrgut

(Erstschulungen und Auffrischungen)  
Chemnitz: Erstschulung ab 04.12.2023, Auffrischung ab 24.11.2023 oder 09.12.2023  
Leipzig: Erstschulung ab 12.12.2023, Auffrischung ab 22.09.2023 oder 11.11.2023  
Zwickau: Erstschulung ab 13.11.2023, Auffrischung ab 27.10.2023 oder 01.12.2023

## 5. Gabelstapler- und Ladekranausbildung

Chemnitz: ab 14.10.2023 Gabelstapler, ab 13.11.2023 Ladekran  
Leipzig: ab 03.11.2023 Gabelstapler, ab 16.10.2023 Ladekran  
Zwickau: ab 23.10.2023 Gabelstapler

## 6. Ladungssicherung, Digitaler Tachograph,

## 7. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen in Chemnitz ab 23.10.2023

## 8. Fahrlehrerausbildung in Chemnitz

Lkw (CE) ab 09.10.2023 (Vollzeit)  
Pkw (BE) ab 29.04.2024 (Vollzeit)

## 9. Geprüfter Meister für Kraftverkehr (m/w/d)

in Chemnitz ab April 2024 (Vollzeit)

## 10. Geprüfter Logistikmeister (m/w/d)



Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310  
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530  
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

[www.verkehrsakademie.de](http://www.verkehrsakademie.de)  
[chemnitz@verkehrsakademie.de](mailto:chemnitz@verkehrsakademie.de)  
[www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz](https://www.facebook.com/Verkehrsinstitut-Chemnitz)  
[Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz](https://www.instagram.com/verkehrsinstitutchemnitz)

# SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten:

- |   |                                |                              |                    |
|---|--------------------------------|------------------------------|--------------------|
| <b>1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b> |                                |                              |                    |
| Vollzeitlehrgang Montag – Freitag   |                                | 01.11. – 21.11.2023          | Dresden            |
| <b>2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“</b>   |                                |                              |                    |
| Omnibus- und Gelegenheitsverkehr  |                                | 16.10. – 27.10.2023          | Dresden            |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  |                                | 16.10. – 24.10.2023          | Dresden            |
| Taxi-/Mietwagenverkehr  |                                | 20.11. – 30.11.2023          | Leipzig            |
| <b>3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV/EfbV/AbfBeauftrV/TRGS 520</b>                              |                                |                              |                    |
| Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV   |                                | 27.10. – 28.10.2023          | Dresden            |
| Grundschulung TRGS 520  |                                | 28.11. – 30.11.2023          | Leipzig            |
| <b>4. Gefahrgutausbildung</b>   |                                |                              |                    |
| ADR Basiskurs   | (Samstag – Freitag – Samstag)  | 07.10. + 13.10. + 14.10.2023 | Leipzig            |
| ADR Basiskurs   | (Montag – Dienstag – Mittwoch) | 27.11. – 29.11.2023          | Dresden            |
| ADR Auffrischkurs   | (Samstag + Samstag)            | 07.10. + 14.10.2023          | Dresden            |
| ADR Auffrischkurs   | (Montag + Dienstag)            | 20.11. + 21.11.2023          | Leipzig            |
| ADR Aufbaukurs Klasse 1   |                                | 30.09.2023                   | Dresden            |
| ADR Aufbaukurs Tank   |                                | 27.10. + 28.10.2023          | Leipzig            |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung   | Erstsch. + FoBi                | 25.09. – 28.09.2023          | Leipzig            |
| Gefahrgutbeauftragtenschulung   | Erstsch. + FoBi                | 13.11. – 16.11.2023          | Dresden            |
| <b>5. Gabelstapler-, Hubarbeitsbühnen- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung</b>                    |                                |                              |                    |
| Gabelstapler-Ausbildung mit prakt. Vorkenntnisse  |                                | 06.10. – 07.10.2023          | Dresden            |
| Gabelstapler-Ausbildung Jährliche Pflichtunterweis.   |                                | 06.10.2023                   | Dresden            |
| Gabelstapler-Ausbildung ohne prakt. Vorkenntnisse   |                                | 09.10. – 11.10.2023          | Dresden            |
| Lkw-Ladekranführer-Ausbildung mit prakt. Vork.  |                                | 10.11. – 11.11.2023          | Leipzig            |
| Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweis.  |                                | 10.11.2023                   | Leipzig            |
| Hubarbeitsbühnenausbildung  |                                | 25.09. – 26.09.2023          | Dresden            |
| <b>6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte</b>                                      |                                |                              |                    |
| GesprächsFÜHRUNG  |                                | 03.11.2023                   | Leipzig            |
| GesprächsFÜHRUNG  |                                | 10.11.2023                   | Dresden            |
| <b>7. Praxisseminare – förderfähig</b>  |                                |                              |                    |
| Fahrsicherheitstraining PKW, Transp., LKW, BUS  |                                | Termine auf Anfrage          | alle + Inhouse     |
| Eco-Training  |                                | Termine auf Anfrage          | alle + Inhouse     |
| <b>8. Berufskraftfahrerweiterbildung</b>  |                                |                              |                    |
| SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1 + 3)   |                                | 23.09.2023                   | Dresden            |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3)  |                                | 30.09.2023                   | Dresden            |
| SVG Notfallmanagement III (KB 3)  |                                | 14.10.2023                   | Dresden            |
| SVG Pausen mit System III (KB 2)  |                                | 14.10.2023                   | Leipzig            |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3)   |                                | 14.10.2023                   | Niederdorf         |
| SVG Fahrer:innen als Imagräger III (KB 1 + 3)   |                                | 21.10.2023                   | Dresden            |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1)   |                                | 21.10.2023                   | Leipzig            |
| SVG Ladungssicherung III (KB 1)   |                                | 28.10.2023                   | Dresden            |
| SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3)   |                                | 04.11.2023                   | Dresden            |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3)  |                                | 04.11.2023                   | Dresden            |
| SVG Öko Drive III (KB 1 + 3)  |                                | 04.11.2023                   | Leipzig            |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   |                                | 16.10. – 20.10.2023          | Dresden            |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   |                                | 27.11. – 01.12.2023          | Dresden            |
| Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3)   |                                | 08.01. – 12.01.2024          | Leipzig/Niederdorf |

**Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter [www.svg-dresden.de](http://www.svg-dresden.de)**

**SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH**

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Telefax: 0351 8143160

# Aktion „Die Schule hat begonnen“

